Ueber die Entstehung und Ausbildung des allgemeinen Stimmrechts.

Akademische Rede

zur Feier des Geburtsfestes des höchstseligen Grossherzogs

KARL FRIEDRICH

am 22. November 1897

bei dem Vortrage des Jahresberichtes und der Verkündigung der akademischen Preise

gehalten

von

Dr. Georg Meyer,

Grossh, Bad, Geh. Hofrath und o. ö. Professor der Rechte,

d. z. Prorektor der Grossh. Badischen Universität Heidelberg.

Heidelberg.

Universitäts-Buchdruckerei von J. Hörning. 1897.



042862, 11,9 RH

20



Hochansehnliche Versammlung!

Unsere ehrwürdige alma mater, die älteste unter den Hochschulen des deutschen Reiches, verdankt zwar ihre Errichtung dem Kurfürsten Ruprecht I. von der Pfalz. Aber ihre akademische Festfeier begeht sie an dem Geburtstage Karl Friedrichs von Baden. Mit vollem Recht. Denn jene alte kurpfälzische Hochschule war gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts völlig in Verfall gerathen. Erst durch die That Karl Friedrichs ist sie zu neuem Leben erweckt worden. Die jetzige, die moderne Universität Heidelberg ist eine Gründung Karl Friedrichs, ist eine badische Schöpfung.

Karl Friedrich ist aber nicht nur der Erneuerer der Universität Heidelberg, er ist zugleich der Gründer und Organisator des jetzigen badischen Staates. Er gehört jener Gruppe erleuchteter Fürsten des achtzehnten Jahrhunderts an, denen zwar die absolute Monarchie die gegebene Staatsform war, welche aber, weil ihr ganzes Streben Iediglich der Verwirklichung des Glückes ihrer Völker galt, sich selbst doch nur als die ersten Diener des Staates betrachteten. Seit jener Zeit haben sich grosse Umwälzungen im Staatsleben vollzogen und konstitutionelle Einrichtungen auch in Deutschland Eingang gefunden. Damit ist der Staatsrechtswissenschaft eine Reihe neuer Aufgaben gestellt worden. Zu den wichtigsten Problemen des konstitutionellen Staatslebens gehört die Gestaltung des parlamentarischen Wahlrechtes, namentlich die Frage, ob dasselbe ein allgemeines oder ein beschränktes sein soll. In den beiden hervorragendsten Staatswesen des europäischen Kontinentes, in Frankreich und im deutschen Reiche, ist das allgemeine Stimmrecht zur Grundlage der Volksvertretung gemacht worden.

Von den einen gepriesen, von den andern verworfen, bildet dasselbe jedenfalls eine der bedeutsamsten Erscheinungen in dem politischen Leben der Gegenwart. Es mag daher einer Festfeier, wie der heutigen nicht unwerth sein, an dieser Stelle über

die Entstehung und Ausbildung des allgemeinen Stimmrechts

zu sprechen.

Das allgemeine Stimmrecht hat nicht die Bedeutung, dass es alle Staatsangehörigen ohne Ausnahme zu der Theilnahme an den Wahlen beruft. Dass Kinder und Personen jugendlichen Alters davon ausgeschlossen bleiben, erscheint überall als selbstverständlich. Auch den Frauen wird die Zulassung dazu regelmässig versagt. Ebenso ist man allseitig darüber einverstanden, dass Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, welche Armenunterstützung geniessen oder sich in Konkurs befinden, davon ausgeschlossen sein sollen. Der Ausdruck "allgemeines Stimmrecht" bezeichnet daher im Wesentlichen nur das Fehlen besonderer Beschränkungen, die namentlich in Vermögens- und Bildungsnachweisen bestehen. Wo derartige Beschränkungen sich finden, da spricht man im Gegensatz zum allgemeinen vom beschränkten Stimmrecht.

Die Heimat der parlamentarischen Institutionen ist England. Nun wird wohl die Behauptung aufgestellt, die Wahlen zum Unterhause hätten in älterer Zeit auf Grundlage des allgemeinen Stimmrechtes stattgefunden, und erst ein Gesetz aus der Zeit Heinrichs VI. habe darin eine Aenderung getroffen. Aber diese Behauptung erweist sich bei näherer Prüfung als unrichtig. Denn parlamentarische Wahlrechte im heutigen Sinne gab es in England ursprünglich überhaupt nicht.

Der Gedanke der Volksvertretung hat dem mittelalterlichen England ebenso fern gelegen wie allen andern mittelalterlichen Staaten. Das englische Unterhaus war ursprünglich keine Vertretung des englischen Volkes, sondern, wie schon seine offizielle Bezeichnung "house of commons" an-

deutet, eine Vertretung der communitates, der Kommunalverbände, d. h. der Städte und Grafschaften. Besondere Vorschriften über Wahlrecht und Wahlverfahren bestanden daher überhaupt nicht. Es war dafür auch keinerlei Bedürfniss vorhanden. Die Bestellung der Vertreter erfolgte durch die Organe der Kommunalverbände in denjenigen Formen, in welchen dieselben ihre Geschäfte überhaupt erledigten.

In den Grafschaften stand die Befugniss, die Abgeordneten zu ernennen, der Grafschaftsversammlung (county court) zu. Die Theilnahme an dieser war keine streng geschlossene; alle Bewohner der Grafschaft konnten daselbst erscheinen. Die Wahl erfolgte nicht durch eine förmliche Abstimmung. Ein einzelner oder einige angesehene Männer schlugen die Vertreter vor, und die Versammlung stimmte durch Akklamation dem Vorschlage zu.

Diese Einrichtungen erfuhren nun durch das erwähnte Gesetz Heinrichs VI. aus dem Jahre 1429¹) eine wesentliche Abänderung. Erst dieses Gesetz schuf ein von der Theilnahme an der Grafschaftsversammlung zu unterscheidendes Wahlrecht zum Parlament. Nur freie Grundbesitzer (freeholders) mit einem jährlichen Einkommen von 40 Schilling aus ihrem Grundbesitz sollten künftighin an den Wahlen Theil nehmen dürfen. Die Bestimmung wird in dem Gesetze selbst damit motivirt, dass die Wahlen in mehreren Grafschaften durch eine zu grosse Zahl von Personen, meist Leute von geringem Vermögen und Ansehen, vorgenommen seien, welche eine gleiche Stimme mit den angesehensten Rittern und Esquires der Grafschaft beansprucht hätten.

Das Gesetz erstrebte daher eine Einschränkung der wahlberechtigten Personen. Desshalb ist es auch von den englischen Schriftstellern meist sehr ungünstig beurtheilt worden. Freeman²) z. B. nennt es die reaktionärste Massregel, welche jemals in einem Parlament vorgekommen sei. Diese Auffassung erscheint jedoch nicht als berechtigt. Die Untersuchung eines deutschen Gelehrten³) hat m. E. nachgewiesen, dass der Ausschluss der geringen Leute von den Wahlen sich wesentlich gegen die grossen Lords wendete,

welche mit Hülfe der von ihnen abhängigen Leute die Grafschaftswahlen zu beherrschen suchten. Dem gegenüber bezweckte das Gesetz, die bisher massgebenden Stände, Ritterschaft und Freisassen, in ihrer Ausschlag gebenden Stellung zu erhalten. Die Massregel diente nicht den Interessen der Aristokratie, sondern denen des Mittelstandes.

In den Städten wurde die Vornahme der Parlamentswahlen als eine kommunale Angelegenheit behandelt. Das Verfahren richtete sich daher nach den Verfassungen der einzelnen Städte, welche aber nicht auf allgemeinen Gesetzen, sondern auf speziellen Statuten beruhten. In Folge dessen kam es hier zu einer einheitlichen Gestaltung des Wahlrechts überhaupt nicht.

Auf das ältere englische Recht lässt sich daher das allgemeine Stimmrecht nicht zurückführen. Denn in den Grafschaften, in denen allein gleichmässige gesetzliche Vorschriften über die Parlamentswahlen bestanden, ist das Wahlrecht seit der Zeit, wo man überhaupt von einem solchen sprechen kann, stets ein beschränktes gewesen.

Die ersten Keime des allgemeinen Stimmrechtes liegen in den Schriften der Naturrechtslehrer des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts. Die Naturrechtslehre ging von dem Gedanken aus, dass dem Staate ein sogen. Naturzustand, d. h. ein Zustand ohne Beherrschung, vorhergegangen sei. In diesem Naturzustande waren ihrer Anschauung nach alle Menschen gleich. Erst durch die Gründung menschlicher Gemeinwesen mit Herrschaftsbefugnissen sind die Ungleichheiten unter den Menschen entstanden. Die Ansicht von der natürlichen Gleichheit aller Menschen wurde schon von John Locke in der zweiten seiner Abhandlungen über Regierung vertreten. Jean Jacques Rousseau hatte eine besondere Schrift über den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen verfasst, an deren Schluss er das Ergebniss zog, dass die Ungleichheit, welche lediglich auf dem positiven Recht beruhe, dem Naturrecht zuwider sei. Auch im Contrat social bezeichnet er die Aufrechterhaltung der Gleichheit unter den Menschen als eins der wesentlichsten Ziele der Gesetzgebung.

Die Vorstellung von der natürlichen Gleichheit der Menschen führte nothwendiger Weise zu der Forderung, dass dieselben auch in Bezug auf ihre Betheiligung an den Wahlen gleich behandelt werden sollten. Und die grosse Verbreitung dieser Idee macht es erklärlich, dass in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, als in England die Frage der Parlamentsreform zuerst zum Gegenstand öffentlicher Erörterung gemacht wurde, bereits der Gedanke an die Einführung des allgemeinen Stimmrechts auftreten konnte⁷). Derselbe fand sogar in einem Antrage Ausdruck, welchen ein Mitglied der englischen Aristokratie, der Herzog von Richmond, im Jahre 1780 im Oberhause stellte⁸). Nach seinem Vorschlage sollte jeder Engländer im Alter von 21 Jahren berechtigt sein, an den Wahlen zum Parlament Theil zu nehmen. Der Antrag blieb natürlich ohne Erfolg und die damalige Agitation hat überhaupt eine nachhaltige Wirkung nicht ausgeübt.

Von viel grösserer Bedeutung wurden dagegen die Ereignisse in Frankreich.

Am 5. Mai 1789 waren die nach einer Unterbrechung von mehr als anderthalb Jahrhunderten wieder einberufenen französischen Generalstände in Versailles zusammen getreten. Am 17. Juni hatten sie sich die Eigenschaft einer konstituirenden Nationalversammlung beigelegt und die Befugniss in Anspruch genommen, dem Lande eine neue Verfassung zu geben. Aus ihren Berathungen ging die erste konstitutionell monarchische Verfassung, welche Frankreich, ja überhaupt der europäische Kontinent, erhalten hat, die vom 3. September 1791 hervor. Diese beschränkte den König im Wesentlichen auf die Ausübung der vollziehenden Gewalt, legte dagegen die gesetzgeberischen Befugnisse in die Hände einer gewählten Versammlung.

Das Wahlrecht zu dieser gesetzgebenden Versammlung war ein ausgedehntes, aber kein allgemeines. Es stand allen französischen Bürgern zu, welche 25 Jahre alt waren, während mindestens eines Jahres in der Stadt oder dem Kanton ihren Wohnsitz hatten, eine direkte Steuer im Werthe von drei Tagen Arbeit zahlten und sich nicht in einem häuslichen Dienst-

verhältniss befanden⁹). Der Ausschluss der letzteren Personen von den Wahlen wurde allerdings weniger durch die Anschauung, dass dieselben nicht die nöthige politische Einsicht besässen, als durch die Befürchtung veranlasst, dass sie unter einem zu starken Einfluss ihrer Herrschaften stehen und daher das Gewicht dieser verstärken würden.

Aber selbst die mässigen Schranken, welche die Verfassung vom 3ten September 1791 dem Wahlrecht gezogen hatte, blieben in der Nationalversammlung nicht ohne Widerspruch. Die radikalen Elemente derselben verwarfen jede derartige Beschränkung und forderten das allgemeine Stimmrecht. Sie beriefen sich dafür auf die früher erwähnten naturrechtlichen Anschauungen von der Gleichheit aller Menschen, sowie auf die ebenfalls dem Naturrecht entstammende und namentlich von Rousseau 10) vertretene Auffassung des Gesetzes als allgemeiner Wille. Diese beiden naturrechtlichen Sätze waren durch Art. 1 und 6 der Erklärung der Menschenrechte zu verfassungsmässigen Prinzipien erhoben worden, so dass man in den Debatten der Nationalversammlung auf sie als auf anerkannte Grundsätze des geltenden Rechtes Bezug nehmen konnte.

Es war namentlich Robespierre, der in seiner bekannten Rede vom 22. Oktober 1789¹¹) diesen Gedanken Ausdruck verlieh. Alle Bürger, so führte er aus, hätten ein Recht, auf allen Stufen der Vertretung betheiligt zu sein. Nur das entspreche der Erklärung der Menschenrechte, welche jedes Privileg und jeden sozialen Unterschied beseitige. Nach der Verfassung stehe die Souveränetät dem Volke, allen Individuen im Volke zu. Jedes Individuum habe daher das Recht, bei der Bildung des Gesetzes und bei der Verwaltung mitzuwirken. Wenn der, welcher eine Steuer im Betrage von einem Tage Arbeit zahle, weniger Rechte hätte als derjenige, der eine solche im Werthe von drei Tagen Arbeit entrichte, so müsste auch der, welcher Abgaben in der Höhe von zehn Tagen Arbeit leiste, wieder mehr Rechte als dieser besitzen. Und dann könne derjenige, der 100,000 Livres Rente habe, hundertmal so viel Rechte beanspruchen als der, welcher nur 1000 Livres Einkommen beziehe. Dies sei mit den früheren Beschlüssen der Nationalversammlung

nicht vereinbar, nach welchen jeder Bürger das Recht habe, an der Bildung der Gesetze Theil zu nehmen.

So machten sich schon in der Nationalversammlung Strömungen geltend, welche allen Beschränkungen des Wahlrechts widerstrebten und auf Einführung des allgemeinen und gleichen Stimmrechts hinausgingen. Sie hatten zwar damals keinen unmittelbaren Erfolg. Aber sie haben wesentlich mit dazu beigetragen, die spätere Entwickelung vorzubereiten.

Die Verfassung vom 3. September 1791 hatte keinen langen Bestand. Die republikanischen Tendenzen gewannen in Frankreich bald vollständig das Uebergewicht. In Folge des Aufstandes vom 10. August 1792 sprach die gesetzgebende Versammlung die Suspension des Königthums aus und lud das französische Volk ein, einen Nationalkonvent zur Neuordnung seiner Verfassungszustände zu berufen.

Das Gesetz vom 11. August 1792, welches die Wahlen zu diesem Konvent zu regeln bestimmt war, enthielt eine bedeutende Ausdehnung des Stimmrechtes. Das Alter für die Wahlberechtigung wurde von 25 auf 21 Jahre herabgesetzt, das Erforderniss der Steuerzahlung in Wegfall gebracht. Nur Personen in häuslichen Dienstverhältnissen blieben von den Wahlen ausgeschlossen. Letztere Beschränkung behielt man aus denselben Gründen bei, welche schon für die konstituirende Nationalversammlung massgebend gewesen waren. Man wollte verhindern, dass die Herrschaften durch Einwirkung auf ihre Dienstleute bei den Wahlen einen besonderen Einfluss ausübten. So waren die naturrechtlichen und demokratischen Ideen, welche schon in der Nationalversammlung eine nicht unbedeutende Vertretung gehabt hatten, beinahe vollständig durchgedrungen und das allgemeine Stimmrecht annähernd verwirklicht. Die Zahl der Wahlberechtigten erfuhr dadurch eine ausserordentliche Vermehrung; sie stieg von etwa vier auf sieben Millionen¹²). Der starke Terrorismus aber, unter welchem die Wahlen zum Konvent stattfanden, hatte zur Folge, dass der grösste Theil der Bevölkerung denselben fern blieb. Von den sieben Millionen Wählern haben nur etwa 700,000, also zehn Procent, das Wahlrecht wirklich ausgeübt 15).

Aus den Berathungen des Konvents ging die Verfassung vom 24ten Juni 1793 hervor, die allerdings thatsächlich niemals in Kraft getreten ist. Die Bestimmungen, welche dieselbe über das Wahlrecht zum gesetzgebenden Körper enthielt, schlossen sich im Allgemeinen an die des Gesetzes vom 11. August 1792 an. Auch der Ausschluss der in häuslichen Dienstverhältnissen befindlichen Personen von den Wahlen wurde beibehalten 14).

Ein entschiedener Rückschlag erfolgte dagegen im Jahre 1795. Die Zeiten der Schreckensherrschaft hatten nicht nur die Gefahr dargelegt, welche mit der Vereinigung aller Gewalt in einer einzigen Hand verbunden war, sondern auch die Ideen von der allgemeinen und natürlichen Gleichheit aller Menschen in mächtiger Weise erschüttert. Nach dem Sturze Robespierre's begann der Konvent die Ausarbeitung eines neuen Verfassungsentwurfes, der einer allgemeinen Volksabstimmung unterbreitet und in dieser angenommen wurde.

Bei der Berathung desselben traten Anschauungen hervor, welche von den bisherigen wesentlich abwichen. Der Berichterstatter Boissy d'Anglas führte im Konvent aus, dass es sich darum handle, ein Regiment der Besten, d. h. der Kundigsten und Erleuchtetsten zu begründen 15). Die naturrechtlichen Theorien von der Gleichheit der Menschen und die auf denselben beruhende Forderung des allgemeinen Stimmrechtes fanden allerdings noch eine Vertretung im Konvente, aber doch nur eine sehr vereinzelte. Man trat ihnen mit dem Argumente entgegen, dass wenn das Wahlrecht ein jedem Menschen von Natur zustehendes Recht sei, auch Wahnsinnige, Frauen, Kinder und Fremde zu den Wahlen zugelassen werden müssten. Allmählich begann die Auffassung durchzubrechen, dass das Wahlrecht nicht ein dem Menschen angeborenes Recht, sondern eine öffentliche Funktion sei, welche eine Befähigung voraussetze 16).

So kehrte die Verfassung vom 5. fructidor des Jahres III (22. August 1795) im Wesentlichen zu ähnlichen Beschränkungen des Wahlrechtes zurück, wie sie die Verfassung vom 3. September 1791 festgesetzt hatte. Das Alter der Wahlfähigkeit wurde von 21 wieder auf 25 Jahre heraufgesetzt,

die Theilnahme an den Wahlen von der Zahlung einer Steuer abhängig gemacht und durch eine Bestimmung über die Bürgerlisten an das weitere Erforderniss geknüpft, dass der Betreffende lesen und schreiben konnte¹⁷).

Eine viel stärkere Reaktion gegen die Ausdehnung des Stimmrechtes trat mit der Restauration der Bourbonen ein. Die konstitutionelle Charte vom 4. Juni 1814 knüpfte das Wahlrecht nicht mehr, wie die Verfassungen von 1791 und 1795 gethan, an mässige Beschränkungen, sondern an einen bedeutenden Census. Man glaubte, dass die revolutionären Bewegungen der letzten Jahrzehnte wesentlich mit auf die grosse Ausdehnung des Wahlrechts zurückzuführen wären und dass in einer möglichsten Beschränkung des letzteren die beste Gewähr für ein ruhiges Staatsleben und eine konservative Politik zu finden sei.

Charakteristisch für die damaligen Anschauungen ist eine im Jahre 1814 erschienene Schrift von Benjamin Constant, betitelt: réflexions sur les constitutions et les garanties ¹⁸). Um Mitglied einer Gesellschaft zu sein, so wird dort ausgeführt, müsse man ein Verständniss für die Angelegenheiten derselben und ein gemeinsames Interesse mit den übrigen Mitgliedern haben. Personen, welche in Folge ihrer Armuth sich in einer stetigen Abhängigkeit befänden und zu Tagelöhnerarbeit gezwungen seien, hätten nicht mehr Verständniss für die öffentlichen Angelegenheiten als die Kinder und kein grösseres Interesse an der Staatswohlfahrt als die Fremden. Um sich ein Urtheil über die öffentlichen Interessen zu bilden, sei Musse nothwendig, und diese Musse gewähre nur der Besitz. Aber nicht jeder Besitz. Nur derjenige, welcher ein genügendes Einkommen beziehe, um davon zu leben, ohne für Andere arbeiten zu müssen, sei vollsländig Besitzer. Nur ein solcher erscheine daher befähigt, die politischen Rechte auszuüben.

Es leuchtet ein, dass derartige Anschauungen zu der Einführung eines hohen Census führen mussten. Ihnen entsprechend stellte die Charte und das Wahlgesetz vom 5. Februar 1817 als Erforderniss für die Ausübung des Stimmrechtes ein Alter von 30 Jahren und die Zahlung einer direkten Steuer im Betrage von 300 Franken hin. Diese Erforder-

nisse waren natürlich nur bei einem kleinen Bruchtheil der Bevölkerung vorhanden. Nach Mittheilungen, welche Seitens des Ministers des Innern am 3. Januar 1817 in der Deputirtenkammer gemacht wurden, betrug die Zahl der Wahlberechtigten etwa 90,000. Die französische Deputirtenkammer war zu jener Zeit keine Vertretung des französischen Volkes, sondern nur der reichsten Klassen desselben, des Adels und der vermögendsten Bestandtheile der Bourgeoisie. Das Wahlrecht hatte nicht sowohl einen aristokratischen als einen plutokratischen Charakter.

Und der plutokratische Charakter wurde noch wesentlich verstärkt durch ein Gesetz vom 29. Juni 1820, welches zu Gunsten der Höchstbesteuerten jedes Departements ein Doppelstimmrecht (double vote) einführte. Diese Höchstbesteuerten, welche ¼ der Gesammtzahl der Wähler ausmachten, durften nämlich sowohl in den Departements- als in den Arrondissementsversammlungen, die übrigen Wahlberechtigten dagegen nur in den Arrondissementskollegien stimmen.

In Folge der Julirevolution wurde das Doppelstimmrecht wieder beseitigt, das Alter von 30 auf 25 Jahre, der Steuerbetrag von 300 auf 200 Franken herabgesetzt¹⁹). Die Zahl der Wahlberechtigten stieg durch diese Bestimmungen auf etwa 200,000, der Schwerpunkt der parlamentarischen Vertretung wurde von der Aristokratie mehr in die Bourgeoisie verlegt.

Nach dem Jahre 1815 gingen allmählich auch die deutschen Staaten zu konstitutionellen Formen über. Die konstitutionelle Entwicklung Deutschlands stand in hohem Masse unter französischem Einfluss. Aber speziell auf die Zusammensetzung der Landtage haben die früheren deutschen Verfassungszustände stärker als die französischen Vorbilder eingewirkt. Die Organisation der Landtage vor dem Jahre 1848 beruhte daher meist auf einer ständischen Gliederung; dieselben setzten sich aus den Vertretern der Ritterschaft, der Städte und des Bauernstandes zusammen. Nur wenige Verfassungen sahen von dem ständischen Prinzip bei Bildung der Volksvertretung ab. Zu diesen gehört namentlich die des Grossherzogthums Baden.

Hier hatte der grundherrliche Adel seine Repräsentation in der ersten Kammer gefunden; die zweite Kammer bestand aus den Vertretern der Städte und Aemter. Die Unterscheidung von Städten und Aemtern ist aber nicht im Sinne einer ständischen Gliederung des Landtages, sondern lediglich im Sinne einer Eintheilung des Landes in Wahlbezirke zu verstehen.

Bei der Ritterschaft war der Besitz eines landtagsfähigen Rittergutes selbstverständliche Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechtes. Die Theilnahme an den Wahlen der Vertreter der Städte und Landbezirke wurde ebenfalls an gewisse besondere Erfordernisse geknüpft. Aber diese waren nur von mässigem Umfange, und ein hoher Census, wie er damals in Frankreich bestand, hat in Deutschland niemals Eingang gefunden. Gefordert wurde: Der Besitz des Gemeindebürgerrechtes; Eigenthum eines Grundstückes oder eines Wohnhauses; Zahlung von Staats- oder Gemeindesteuern, entweder überhaupt oder in einem bestimmten Umfange. Das Wahlrecht stand also im Wesentlichen den breiten Schichten des Mittelstandes zu. Ein gewisses Mass von Vermögen oder Einkommen war zur Ausübung desselben allerdings erforderlich, selbst in denjenigen Ländern, wo man sich mit dem blossen Besitze des Ortsbürgerrechtes begnügte. Denn letzteres konnte nach Lage der damaligen Gemeindegesetzgebungen nur auf Grund bestimmter Vermögensnachweise erworben werden. Personen in privatrechtlichen Dienstverhältnissen, Gesellen, Arbeiter, Dienstboten, auch Tagelöhner waren entweder durch ausdrückliche Bestimmungen oder desshalb, weil sie nur in den seltensten Ausnahmefällen den angegebenen Erfordernissen entsprachen, von der Theilnahme an den Wahlen ausgeschlossen.

Als ein Ausdruck der Ansichten des vormärzlichen Liberalismus kann die einflussreiche und auch für die deutsche Entwickelung bedeutsame Verfassung des Königreichs Belgien vom 7. Februar 1831 angesehen werden. Diese und das ihr angeschlossene Wahlgesetz vom 3. März 1831 machte das Wahlrecht ebenfalls von einem Census abhängig, der aber nicht einheitlich für den ganzen Staat normirt, sondern für die einzelnen Provinzen und Ortschaften festgestellt wurde. Zur Ausübung des Stimmrechtes war die

Entrichtung einer direkten Staatssteuer erforderlich, deren Betrag zwischen 20 und 80 Gulden schwankte.

Das Wahlrecht war also in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts durchweg ein beschränktes. Gegenüber diesem in ganz Europa bestehenden Rechtszustande machte sich aber der Gedanke des allgemeinen Stimmrechts von Neuem geltend. Dazu haben zum Theil die Nachwirkungen der alten naturrechtlichen Ideen von der Gleichheit der Menschen beigetragen. Aber es kam doch noch ein anderes wesentliches Moment hinzu, die Umgestaltung der sozialen Verhältnisse.

So lange der Gewerbebetrieb überwiegend handwerksmässig blieb, konnte sich der von den Wahlen ausgeschlossene Handwerksgeselle damit trösten, dass er allmählich selbst Meister werden und dann auch die Theilnahme an den politischen Rechten erlangen werde. Die Zahl der in häuslichen Dienstverhältnissen befindlichen Personen fiel nicht besonders schwer in das Gewicht. Und die Masse der ländlichen Arbeiter, welche von den Bewegungen des öffentlichen Lebens kaum berührt wurde, beharrte gegenüber den politischen Bestrebungen in träger Gleichgültigkeit.

Anders wurden die Verhältnisse, nachdem sich eine Grossindustrie entwickelt hatte und in Folge dessen eine zahlreiche Fabrikbevölkerung entstanden war. Diese Fabrikarbeiter, geistig regsam, in den grossen Centren des Verkehrs und Brennpunkten des politischen Lebens, wurden von den Bewegungen der Zeit viel unmittelbarer berührt als die ländlichen Arbeiter und verlangten naturgemäss einen Antheil an den staatsbürgerlichen Rechten. Auf diese Forderung wirkten aber namentlich noch zwei wesentliche Umstände mit ein. Einerseits waren die Interessen des Arbeiterstandes von den herrschenden Klassen oft ungebührlich vernachlässigt worden, die Arbeiter erstrebten daher eine Ausdehnung des Stimmrechtes, um mit Hülfe desselben eine Verbesserung ihrer sozialen Stellung herbeizuführen. Andererseits hatten die auf die Einführung konstitutioneller Staatseinrichtungen und die Aenderung der bestehenden Verfassungen im liberalen Sinne gerichteten Bewegungen in den Arbeiterkreisen eine nachhaltige Unterstützung gefunden.

Zum Danke dafür beanspruchten nun aber letztere auch für sich eine Betheiligung am politischen Leben.

So erklärt es sich, dass seit dem Jahre 1848 der Gedanke des allgemeinen Stimmrechts siegreich in das europäische Staatsrecht eindringen konnte.

Am nachhaltigsten machten sich die Bewegungen naturgemäss in demjenigen Lande geltend, welches bisher das engherzigste Wahlrecht gehabt hatte, in Frankreich. Hier war in Folge des hohen Census nicht nur der Fabrikarbeiter, sondern auch der kleine Bauer und Handwerker, ja selbst ein erheblicher Theil der höher gebildeten Stände von der Beteiligung an den politischen Rechten ausgeschlossen. Die Forderung einer Ausdehnung des Wahlrechtes wurde daher eine ganz allgemeine. Während die gemässigten Elemente nur eine Verdoppelung der Wählerzahl, eine Herabsetzung des Census, die Heranziehung aller Gebildeten zur Betheiligung an den Wahlen verlangten, erhob die radikale Partei laut und vernehmlich die Forderung des allgemeinen Stimmrechts²⁰).

Das Verbot der Reformbankette, welche das Ziel verfolgten, auf eine Ausdehnung des Stimmrechtes hinzuwirken, veranlasste den Ausbruch der Revolution. Am 24. Februar 1848 befand sich Paris im Aufstande. Der König musste abdanken; es bildete sich eine provisorische Regierung, welche die Republik proklamirte.

Dieser Wechsel der Verfassungsform ist für die Gestaltung des Wahlrechts in Frankreich von entscheidendem Einfluss gewesen. Ursprünglich bestand in den Kreisen der provisorischen Regierung die Absicht, die Entscheidung über die Staatsverfassung durch eine Volksabstimmung herbeizuführen. Aber davon kam man bald ab, weil man die überwiegend monarchische Gesinnung des Landvolks fürchtete, welche leicht gegen die Republik den Ausschlag geben konnte. Man entschloss sich daher, die Beschlussfassung einer aus Wahlen hervorgehenden verfassungsgebenden Versammlung vorzubehalten²¹). Eine solche Versammlung konnte aber, wenn sie die Volksabstimmung ersetzen sollte, nur anf

breitester Grundlage gebildet werden. So wurde man nothwendig zu der Proklamirung des allgemeinen Stimmrechtes gedrängt. Und nachdem dieses einmal für die verfassungsgebende Nationalversammlung eingeführt war, befand sich eine populäre Regierung selbstverständlich nicht mehr in der Lage, von demselben abzugehen.

Das Dekret vom 4. März 1848, welches die Wahlen zur Nationalversammlung regelte, sprach das Wahlrecht jedem Franzosen zu, der 21 Jahre alt war, seit sechs Monaten in der betreffenden Gemeinde wohnte und sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befand. Diese Bestimmungen gingen unverändert in die Verfassung vom 4. November 1848 und das Wahlgesetz vom 15. März 1849 über 23). Die Zahl der Wähler, welche unter dem Julikönigthum zuletzt etwa 300,000 betragen hatte, stieg dadurch auf ungefähr neun Millionen.

Am 16. Dezember 1848 war der Prinz Louis Napoleon zum Präsidenten der französischen Republik gewählt worden. Im Mai 1849 hatte die verfassungsgebende Nationalversammlung ihre Thätigkeit beendet und die gesetzgebende trat an deren Stelle. Letztere setzte sich zum grössten Theil entweder aus royalistisch oder aus sozialistisch gesinnten Elementen zusammen. Das fortdauernde Anwachsen der sozialistischen Strömungen flösste der konservativen Majorität der Nationalversammlung Besorgniss ein. Der Umstand, dass bei einer am 10. März 1850 in Paris stattgehabten Nachwahl der bekannte Romanschriftsteller Eugen Sue zum Deputirten gewählt worden war, veranlasste die Nationalversammlung zu dem Erlass eines Gesetzes, welches vom 31. Mai 1850 datirt und wesentliche Einschränkungen des Wahlrechtes enthält. Die Beschränkungen bestanden namentlich in der Forderung eines dreijährigen Wohnsitzes in der Gemeinde oder dem Kanton. Die Art, wie der Nachweis dieses Wohnsitzes erbracht werden musste, hatte aber zur Folge, dass für einen grossen Theil der Bevölkerung die Zahlung einer direkten Steuer Vorbedingung für die Ausübung des Stimmrechtes wurde. Die Zahl der Wähler verminderte sich in Folge dessen von etwa neun auf sechs Millionen.

Durch diese Massregel hatte sich die Nationalversammlung in weiten Kreisen der Bevölkerung unpopulär gemacht, und in seinem Streite mit derselben wusste der Präsident die gegen sie entstandene Missstimmung geschickt zu benutzen. Er warf sich zum Vorkämpfer des allgemeinen Stimmrechtes auf, und nachdem die Nationalversammlung die von ihm beantragte Aufhebung des Gesetzes vom 31. Mai 1850 mit 355 gegen 348 Stimmen abgelehnt hatte, schritt er am 2. Dezember 1851 zur Ausführung des lange vorbereiteten Staatsstreiches.

Mit grosser Mehrheit erklärte sich das französische Volk in dem Plesbicit vom 20. Dezember 1851 für den Präsidenten. Die Verfassung, welche Napoleon kraft der ihm vom Volke ertheilten Vollmacht, am 14. Januar 1852 für den französischen Staat erliess, kehrte zu den Grundsätzen des allgemeinen Stimmrechts zurück und enthielt Vorschriften, welche im Wesentlichen denen des Wahlgesetzes vom 15. März 1849 entsprachen. Wahlberechtigt sollten alle Franzosen sein, welche 21 Jahre alt waren, sich im Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte befanden und in der betreffenden Gemeinde sechs Monate aufgehalten hatten 23). Damit war der Sieg des allgemeinen Stimmrechts in Frankreich entschieden. Die betreffenden Vorschriften sind nicht nur während der Zeit der napoleonischen Herrschaft in Kraft geblieben, sondern auch unverändert in die Gesetze der jetzigen Republik übergegangen 24).

Die Ereignisse in Frankreich haben eine bedeutende Nachwirkung auch auf Deutschland geäussert²⁵). Eine allgemeine und tiefe Bewegung hatte im Jahre 1848 das deutsche Volk ergriffen. Man forderte die Berufung einer deutschen Nationalvertretung behufs Feststellung einer bundesstaatlichen Verfassung für Deutschland. Allseitig war man darüber einverstanden, dass eine solche Vertretung nur auf breiter Grundlage gebildet werden könne. Denn die politischen Bewegungen hatten die weitesten Kreise der Bevölkerung erfasst, und die Ausschliessung grösserer Bestandtheile des Volkes von den Wahlen drohte das ganze Verfassungswerk zu gefährden. Ausserdem trugen die schlechten Erfahrungen, welche man in Frankreich unter der Restauration

und der Julimonarchie mit dem beschränkten Stimmrecht gemacht hatte, nicht wenig dazu bei, jeden Census unpopulär zu machen.

Von entscheidendem Einfluss wurden die Beschlüsse des in der Zeit vom 31. März bis 4. April 1848 in Frankfurt versammelten Vorparlaments. Dieses forderte, dass bei der Wahl für die zu berufende Nationalversammlung das Wahlrecht weder durch einen Wahlcensus noch durch Bevorrechtung einer Religion, noch endlich durch eine Wahl nach Ständen beschränkt werden dürfe. Jeder volljährige selbstän dige Staatsangehörige sollte wahlberechtigt und wählbar sein 26). Man verlangte also allgemeines Stimmrecht und zog demselben nur eine Schranke durch das Erforderniss der "Selbstän dig keit". Damit wurde ein vieldeutiges Wort in die Grundsätze über das Wahlrecht eingeführt, welches bestimmt war, auch in den späteren Verhandlungen eine bedeutende Rolle zu spielen.

Der Beschluss des Bundestages über die Wahlen zur Nationalversammlung vom 7. April²⁷) entsprach vollständig den Forderungen des Vorparlamentes. Und die Wahlgesetze der Einzelstaaten, wenn sie auch in einigen Punkten Modifikationen enthielten, befanden sich ebenfalls wesentlich im Einklang mit diesen Beschlüssen.

Die Nationalversammlung trat am 18. Mai 1848 in Frankfurt zusammen. Ihre Thätigkeit war zunächst durch die Feststellung der Verfassung in Anspruch genommen. Erst im Februar des Jahres 1849 kam sie zu der Berathung des Wahlgesetzes. Ueber den Entwurf desselben erstattete der Abgeordnete Waitz im Namen des Verfassungsausschusses Bericht²⁸). Der Ausschuss hielt namentlich in Anbetracht des Umstandes, dass er sich für das Prinzip der direkten Wahl aussprach, eine Beschränkung des allgemeinen Stimmrechtes für erforderlich. Keine Staatsordnung könne bestehen, so heisst es in dem Bericht, wenn die Entscheidung aller politischen Fragen in die Hände der grossen Masse gelegt werde. Eine Wahl nach Ständen oder Interessengruppen sei unmöglich. Ein hoher Census ebenfalls, da man nicht einer kleinen Zahl von Geldaristokraten das höchste politische Recht in die Hände geben könne. Ein mässiger Census würde

in verschiedenen Gegenden eine sehr verschiedene Wirkung haben. Dagegen habe sich auf deutschem Boden der Forderung des allgemeinen Stimmrechtes an vielen Orten die Beschränkung entgegengestellt, welche in dem Begriff der Selbständigkeit liege. Hier wird also an den vorher erwähnten Beschluss des Vorparlamentes angeknüpft. Aber wegen der Vieldeutigkeit des Begriffes der Selbständigkeit hielt es der Verfassungsausschuss für nothwendig, diejenigen Gruppen von Personen genau zu bezeichnen, welche als nicht selbständig von der Theilnahme an den Wahlen auszuschliessen seien; dies sollten nun nicht bloss Personen sein, welche sich unter Vormundschaft oder in Konkurs befanden oder Armenunterstützung genossen, sondern auch solche, welche Andern Dienste leisteten, also Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter und Taglöhner.

Der Vorschlag, diese Gruppe von Personen zu den Wahlen nicht zuzulassen, entsprach im Allgemeinen dem bisher in Deutschland geltenden
Recht. Aber er ging zweifellos erheblich über dasjenige hinaus, was das
Vorparlament mit der Forderung der Selbständigkeit beabsichtigt hatte. Und
es liess sich in der That nicht leugnen, dass der Ausschluss ganzer Klassen
der Bevölkerung von der Befugniss zum Wählen den Charakter einer sehr
gehässigen Massregel hatte und leicht Erbitterung in weite Volkskreise hineintragen konnte.

So begegnete denn auch der Vorschlag des Verfassungsausschusses sowohl in seinem eigenen Schosse als in der Versammlung entschiedenem Widerspruch und zwar nicht nur Seitens der Linken, sondern auch Seitens vieler Mitglieder der gemässigten Parteien. Von anderer Seite, namentlich von dem Abgeordneten Beseler war der Antrag gestellt, statt dessen einen mässigen Census einzuführen²⁹). Bei der Abstimmung wurden aber alle Anträge, welche Beschränkungen des Wahlrechtes enthielten, abgelehnt und das allgemeine Stimmrecht zur Grundlage des Wahlsystems gemacht³⁰).

Zu diesem Ergebniss hat zweifellos eine Reihe der verschiedensten Motiven bei den einzelnen Abgeordneten beigetragen. Unter den radikalen Mitgliedern der Nationalversammlung befanden sich gewiss manche, welche noch immer in den naturrechtlichen Anschauungen von der Gleichheit aller Menschen befangen waren. Andere gingen von der Ansicht aus, dass nur eine möglichst umfassende Betheiligung des Volkes an dem politischen Leben diesem die nothwendige Stetigkeit sichern und den Staat vor Erschütterungen bewahren könne. Noch andere liessen sich von einer Beschränkung des Wahlrechtes und namentlich von einem Ausschluss der arbeitenden Klassen durch die Erfahrungen abschrecken, welche man mit dem beschränkten Stimmrecht in Frankreich gemacht hatte, dessen Königthum gerade in Folge des Widerstandes, den es der Ausdehnung des Stimmrechtes entgegen setzte, kläglich zusammengebrochen war. Ein letzter Theil von Abgeordneten endlich, welche grundsätzlich Beschränkungen des Wahlrechtes gewünscht hätte, glaubte, um die Stimmen der Linken für das Verfassungswerk zu gewinnen, auf die Wünsche derselben hinsichtlich des Wahlrechtes eingehen zu müssen.

So wurde in das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 die Bestimmung aufgenommen, dass Wähler jeder unbescholtene Deutsche sei, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt habe ³¹).

Dieses Reichswahlgesetz ist wegen Scheiterns des ganzen Verfassungswerkes zunächst nicht in praktische Wirksamkeit getreten. Aber eine spätere Entwicklung hat auf dasselbe zurückgegriffen.

Als die Verhältnisse des deutschen Bundes im Jahre 1866 der Krisis entgegentrieben, theilte die preussische Regierung den übrigen deutschen Regierungen am 10. Juni Grundzüge einer neuen Bundesverfassung mit. Die zur Berathung derselben zu berufende Nationalvertretung sollte nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 gebildet werden. Es war ein ausserordentlich geschickter Schachzug der preussischen Politik, an dieses Gesetz wieder anzuknüpfen. Denn die Schöpfung der Frankfurter Nationalversammlung hatte trotz aller Mängel, welche ihr anhafteten, als der erste Versuch einer bundesstaatlichen Einigung Deutschlands, eine grosse Popularität erlangt. Der Umstand, dass man die neue

Verfassung auf dieser Basis zu errichten strebte, war daher geeignet, der preussischen Politik Sympathien in den weitesten Kreisen der Bevölkerung zu gewinnen.

Unter dem Druck der politischen Verhältnisse musste die Einigung zunächst auf den Norden Deutschlands beschränkt werden. Die Wahlen zum verfassungsberathenden Reichstage des norddeutschen Bundes fanden, entsprechend dem preussischen Vorschlage, nach dem Reichswahlgesetz vom 12. April 1849, also nach allgemeinem Stimmrecht statt. Und der diesem Reichstage vorgelegte Entwurf der norddeutschen Bundesverfassung³²) proklamirte im Art. 21 gleichfalls den Grundsatz des allgemeinen Stimmrechts.

Auf den Entschluss, dieses auch für die definitive Gestaltung des Reichstages beizubehalten, sind augenscheinlich zwei Momente von Einfluss gewesen. Einmal die historische Grundlage. Der verfassungsberathende Reichstag war selbst aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgegangen. Es wäre höchst bedenklich gewesen, jetzt wieder ein Schritt zurückzuthun und ein beschränktes Wahlrecht einzuführen. Eine solche Massregel würde die neue Gestaltung der Dinge bei einem grossen Theile des Volkes unpopulär gemacht haben. Die offenen und heimlichen Gegner dieser Neugestaltung hätten sicherlich versucht, die Beschränkung des Wahlrechtes als einen Ausfluss reaktionärer Strömungen hinzustellen, die Absichten der leitenden Staatsmänner zu verdächtigen und so gegen die ganze Umbildung der deutschen Verhältnisse Stimmung zu machen.

Auf das Festhalten an dem Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 wirkte aber auch noch ein anderer Umstand ein, die Erinnerung an die preussische Konfliktszeit. Mit dem nach dem Dreiklassensystem gewählten Abgeordnetenhause hatte der Leiter der preussischen Politik einen schweren Kampf um die Heeresorganisation durchgekämpft. Die Erfahrungen, welche er dabei gemacht, waren nicht geeignet, in ihm die Ueberzeugung zu erwecken, dass sich mit einem auf Grund von Klassenwahlen oder eines Census gewählten Parlament leichter regieren lasse als mit einem auf mehr

demokratischer Grundlage beruhenden. Wie ein Theil, namentlich der preussischen, Reichstagsabgeordneten sich bei den Verhandlungen über Heeresorganisation und Budgetrecht wesentlich von den Anschauungen leiten liess, welche während der Konfliktsperiode im preussischen Abgeordnetenhause massgebend waren, so sind auch auf den Grafen Bismarck die Eindrücke aus jener Zeit nicht ohne Einfluss gewesen.

Beide Momente treten deutlich in der Rede hervor, mit welcher Bismarck am 28. März 1867 den Art. 21 des Verfassungsentwurfes begründete 33). "Das allgemeine Wahlrecht", so sagte er, "ist uns gewissermassen als ein Erbtheil der deutschen Einheitsbestrebungen überkommen; wir haben es in der Reichsverfassung gehabt, wie sie damals in Frankfurt entworfen wurde; wir haben es im Jahre 1863 den damaligen Bestrebungen Oesterreichs in Frankfurt entgegen gesetzt und ich kann nur sagen: ich kenne wenigstens kein besseres Wahlgesetz. Was sollte man", fuhr er fort, "an dessen Stelle setzen? Etwa das preussische Dreiklassensystem? Wer dessen Wirkung und die Konstellationen, die es im Lande schafft, etwas in der Nähe beobachtet hat, der muss sagen, ein widersinnigeres, elenderes Wahlgesetz ist nicht in irgend einem Staate ausgedacht worden".

Im Reichstage wurde der Vorschlag des allgemeinen Stimmrechtes eher kühl als mit Begeisterung aufgenommen. Nichtsdestoweniger erlangte er bei der Abstimmung eine grosse Majorität³⁴). Ein anderes Resultat war auch kaum möglich. Befanden sich die verbündeten Regierungen bei dem Vorschlage des allgemeinen Stimmrechtes in einer Zwangslage, so galt dies vom Reichstag nicht minder. Es handelte sich im gegebenen Augenblicke nicht darum, ob man das allgemeine Stimmrecht einführen, sondern ob man es abschaffen wollte. Letzteres war für den Reichstag unmöglich, wenn er nicht die ganze künftige Entwicklung des norddeutschen Bundes in Frage stellen und sich selbst in den Augen des Volkes auf's höchste diskreditiren wollte.

So gelangte Art. 21 des Verfassungsentwurfes zur Annahme und das allgemeine Stimmrecht wurde zur Grundlage für die Bildung der deut-

schen Volksvertretung gemacht. Seine nähere Regelung erfuhr das Wahlrecht durch das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869. Die Einrichtungen des norddeutschen Bundes sind unverändert auf das deutsche Reich übergegangen. —

Im Gegensatz zu Frankreich und Deutschland hat England an den Grundsätzen des beschränkten Wahlrechtes festgehalten. Es ist jedoch auch hier durch die drei Reformgesetze von 1832 35), 1867 36) und 1884 37) eine bedeutende Ausdehnung des Stimmrechtes eingetreten. Und zwar hat diese Ausdehnung in der Weise stattgefunden, dass den bestehenden Wahlbefugnissen immer neue hinzugefügt sind, so dass die Grundsätze über das Wahlrecht an jener Unübersichtlichkeit leiden, welche für englische Institutionen überhaupt charakteristisch ist. Der Schwerpunkt des Wahlrechtes liegt aber jetzt in dem sogen. Haushaltsstimmrecht (household franchise). Dieses steht solchen Personen zu, welche entweder ein Wohnhaus oder einen Theil eines Hauses als besondere Wohnung für sich besitzen. Nun ist ja die Sitte, ein Haus für sich zu bewohnen, in England viel verbreiteter als auf dem Kontinent. Immerhin wird das Erforderniss doch nur bei Familienhäuptern oder solchen Personen zutreffen, welche sich in besseren Vermögensverhältnissen befinden. Miether einzelner Zimmer sind dagegen nur dann im Besitze des Wahlrechtes, wenn ihre Wohnung einen jährlichen Werth von 10 L. St. repräsentirt. Der Grundsatz, dass jeder Miether, ja selbst jeder Schlafbursche, welcher das vorgeschriebene Alter erreicht hat, wahlberechtigt ist, gilt also in England auch heute noch nicht.

Andere Staaten haben zwar ein allgemeines, aber kein gleiches, sondern ein abgestuftes Stimmrecht geschaffen. Zu diesen gehört namentlich Preussen. Hier hatte das Wahlgesetz vom 8. April 1848 für die zur Vereinbarung der Staatsverfassung zu berufende Nationalversammlung allgemeines Stimmrecht eingeführt. Auch die nach Auflösung der Nationalversammlung octroyirte Verfassung vom 5. Dezember und das Wahlgesetz vom 6. Dezember 1848 behielten dasselbe bei. An dessen Stelle setzte aber die Verordnung vom 30. Mai 1849 das Dreiklassensystem. Die Wähler werden in den einzelnen Gemeinden bezw. Urwahlbezirken nach Massgabe

der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in drei Abtheilungen getheilt, so dass auf jede Abtheilung ½ des Gesammtbetrages der Steuern entfällt. Jede Abtheilung wählt eine gleiche Zahl von Wahlmännern und die Wahlmänner aller drei Abtheilungen gemeinsam den Abgeordneten. Die Folge davon ist natürlich, dass, wenn die Wahlmänner der ersten und zweiten Abtheilung einig sind, die der dritten Abtheilung, welche etwa 85% der Bevölkerung umfasst, gar keine Bedeutung mehr haben. Das System hat sich in seinen wesentlichen Grundzügen bis zum heutigen Tage erhalten und nur mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren erfolgte Umgestaltung der direkten Steuern gewisse Modifikationen erfahren 38). Mit einigen Verbesserungen ist es in neuerer Zeit im Königreich Sachsen eingeführt worden 39).

Ein anderer Versuch, das Problem des allgemeinen, aber ungleichen Wahlrechts zu lösen, ist im Königreich Belgien gemacht worden. Hier besteht seit der Verfassungsrevision des Jahres 1893 das System des mehrfachen Stimmrechts (der Pluralitätsvoten). Danach besitzt eine Stimme jeder Belgier, welcher 25 Jahre alt und seit einem Jahre in der betreffenden Gemeinde wohnhaft ist. Eine weitere Stimme besitzt der, welcher: 1) entweder das fünfunddreissigste Lebensjahr vollendet hat und entweder verheirathet ist, oder verwittwet ist und zugleich legitime Descendenz hat, ausserdem jährlich an den Staat fünf Franken Personalsteuer zahlt; 2) oder das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und Grundeigenthum im Werthe von 1000 Franken besitzt oder aus belgischen Staatspapieren bezw. der allgemeinen Sparkasse eine jährliche Rente von 100 Franken bezieht. Diese beiden Voten können aber nicht mit einander kombinirt werden. Zwei weitere Stimmen, also im Ganzen drei, haben diejenigen Personen, welche entweder im Besitze des Diploms einer Hochschule sind oder den vollständigen Kursus einer Mittelschule höheren Grades absolvirt haben oder gewisse im Gesetz näher bezeichnete Aemter und Stellungen bekleiden 40).

Diese Bestimmungen erscheinen aber nicht etwa als Ausfluss einer besonderen politischen Weisheit, welche eine Lösung der Wahlrechtsfrage in grundsätzlicher Weise erstrebt hätte. Sie sind einfach ein Kompromiss

zwischen verschiedenen Standpunkten. Bei den Berathungen über die Verfassungsrevision bestand in der Kammer hinsichtlich des Wahlrechtes eine solche Zerfahrenheit der Ansichten, dass keiner der verschiedenen Anträge die erforderliche Majorität von ½ der Stimmen erlangte. Um nun die Wahlreform nicht vollständig scheitern zu lassen, kam der Abgeordnete Nyssens auf den Gedanken, ein allgemeines Stimmrecht mit Abstufungen vorzuschlagen ¹¹). Dieser Antrag wurde sowohl in der Kammer ¹²) als in dem Senate ¹³) angenommen. In der That bot er sich als ein geeigneter Weg der Vermittlung dar. Er befriedigte die einen, indem er das allgemeine Stimmrecht verwirklichte, die andern, indem er bei Gestaltung desselben den Interessen der Familie, des Besitzes und der Bildung eine entsprechende Berücksichtigung zu Theil werden liess.

Die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes in Deutschland war nicht das Produkt einer Laune oder Willkür, sondern das fast nothwendige Ergebniss einer langen geschichtlichen Entwicklung. Nur wer diese geschichtliche Entwicklung genau verfolgt, ist im Stande, die "kühne That", welche der leitende deutsche Staatsmann in den Jahren 1866 und 67 gethan hat, zu begreifen und zu würdigen. Dreissig Jahre sind seit jener Zeit verflossen. Bei unbefangener Betrachtung kann man nicht leugnen, dass das allgemeine Stimmrecht manche Erscheinungen in unserem politischen Leben hervorgerufen hat, welche wenig erfreulich sind und den Vaterlandsfreund mit banger Sorge erfüllen können. Trotzdem vermag ich in den vielfach erhobenen Ruf nach Abschaffung desselben nicht einzustimmen. Erstens, weil eine solche Abschaffung sich auf gesetzlichem Wege schwerlich erreichen und eine gewaltsame Durchbrechung des geltenden Rechtes doch nur dann rechtfertigen lässt, wenn die Existenz und Sicherheit des Staates sie gebieterisch fordern. Zweitens, weil, wenn man sich auch über die Abschaffung zu einigen vermöchte, sofort grosse Meinungsverschiedenheiten darüber entstehen würden, was an die Stelle desselben treten sollte. Drittens, weil eine Entziehung politischer Rechte in den davon betroffenen Kreisen der Bevölkerung eine ungemeine Erbitterung hervorrufen würde und den Staat den schwersten Erschütterungen aussetzen könnte.

Aber gegenüber der immer fortschreitenden Demokratisirung unserer staatlichen Einrichtungen wird es nothwendig, einen Grundsatz laut und deutlich hervorzuheben, nämlich den, dass politisches Recht zugleich auch politische Pflicht ist. Die Gefahr für unsere Entwicklung liegt nicht wesentlich in dem allgemeinen Stimmrecht, sondern in der trägen Gleichgiltigkeit eines grossen Theiles des deutschen Bürgerthums. Auch an die höher gebildeten Klassen der Nation ergeht der Mahnruf, sich bei den politischen Bewegungen nicht vornehm zurückzuhalten. Ein freies Verfassungsleben hat sich stets nur auf der Grundlage heftiger Parteikämpfe entwickelt. Wer seinem Volke die Segnungen eines solchen freien Verfassungslebens erhalten will, der darf sich auch nicht scheuen, selbst in die Arena des politischen Kampfes herabzusteigen.

Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben, Der täglich sie erobern muss.

Chronik der Universität.

Hochgeehrte Anwesende!

Der zweite Theil der heutigen Feier hat die Erstattung des Jahresberichtes über die wichtigsten Vorkommnisse des verflossenen Jahres und die Vertheilung der akademischen Preise zum Gegenstande.

Das Grossherzogliche Haus hat in diesem Jahre durch den am 27. April erfolgten Tod Seiner Grossherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm einen schweren Verlust erlitten. Der hochselige Prinz war nicht nur durch persönliche Liebenswürdigkeit und wohlwollendes Wesen ausgezeichnet, sondern hat sich auch bedeutende Verdienste um unser weiteres und engeres Vaterland erworben. Im Jahre 1870 hat er in selbstloser aufopfernder Weise die Waffen ergriffen und in den Schlachten, in denen Deutschlands Einheit erkämpft wurde, sein Blut für das Vaterland dahingegeben. Aber auch während der Zeiten des Friedens hat er als Mitglied des deutschen Reichstages, als Mitglied und Präsident der ersten badischen Kammer eine hingebende und erfolgreiche Thätigkeit entwickelt. Der Universität Heidelberg hat der Dahingeschiedene stets ein warmes Interesse und aufrichtiges Wohlwollen entgegen gebracht. So trauern wir um ihn zugleich mit dem Grossherzoglichen Hause und dem ganzen Lande.

Bei der am 1. Mai stattgehabten Beisetzung war die Universität durch eine Deputation, bestehend aus dem Prorektor und den fünf Dekanen, vertreten. Diese Deputation hatte die Ehre, von Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog am Abend desselben Tages empfangen zu werden und fand dadurch Gelegenheit, Höchstdemselben das Beileid der Universität auszusprechen.

Die Zahl der immatrikulirten Studirenden betrug während des letzten Sommersemesters 1230 und mit Einschluss der Personen reiferen Alters 1322. Abgangszeugnisse sind 555 genommen. Die Zahl der Immatrikulationen im gegenwärtigen Semester beläuft sich mit Einrechnung der zur Immatrikulation vorgemerkten Studirenden auf 409, so dass sich gegenwärtig eine in einem Wintersemester bis jetzt nicht erreichte Frequenz von 1084 Studirenden ergiebt und einschliesslich der Hospitanten und der innerhalb der philosophischen und der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät zum Besuche von Vorlesungen zugelassenen Hörerinnen eine Gesammtfrequenz von 1202, gegen 1115 des vorigen Wintersemesters.

Schwere Verluste erlitt unsere Hochschule im abgelaufenen Jahre: zwei hochverdiente Lehrer und Zierden der Universität sind ihr durch den Tod entrissen worden. Am 26. Januar starb Kirchenrath Professor Dr. Holsten, Vertreter der neutestamentlichen Exegese und Kritik; ihm folgte am 8. August der ordentliche Professor der Chemie und Direktor des Universitätslaboratoriums, Geheimrath Professor Dr. Victor Meyer. Beide Männer haben durch ihre ausgezeichneten wissenschaftlichen Arbeiten und ihre hervorragende Lehrthätigkeit zu dem Glanze und Aufschwunge unserer Hochschule mächtig beigetragen; die Universität wird ihnen ein treues und dankbares Andenken bewahren.

Im akademischen Lehrkörper sind mehrfache Veränderungen eingetreten:

Aus dem Verbande der Universität sind ausgeschieden die ausserordentlichen Professoren Dr. Jacobson, Dr. Barazetti und Dr. Samassa.

Der mit der Leitung der astronomischen Abtheilung der Sternwarte in Heidelberg betraute Professor Dr. Valentiner wurde zum ordentlichen Professor der Astronomie an der Universität ernannt.

Der Lehrstuhl der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft wurde dem Professor Dr. Max Weber in Freiburg übertragen. Die Stelle des verewigten Kirchenrath Dr. Holsten erhielt durch Berufung der Pfarrer und Professor am Predigerseminar in Herborn, Lic. Adolf Deissmann.

Habilitirt haben sich: in der juristischen Fakultät: Dr. Rudolf His aus Basel, Dr. Wolfgang Mittermaier aus Heidelberg, Dr. Fritz Affolter aus Solothurn; in der medicinischen Fakultät: Dr. Franz Nissl aus Frankenthal (für Psychiatrie), Dr. Georg Marwedel aus Paris (für Chirurgie), Dr. Ludolf Brauer aus Hohenhausen (für innere Medicin), Dr. Walther Petersen aus Ichenberg (für Chirurgie); in der philosophischen Fakultät: Dr. Walther Arnsperger aus Heidelberg (für Philosophie), Dr. Eduard Schneegans aus Strassburg i. E. (für romanische Philologie), Dr. Gustav Ehrismann aus Pforzheim (für deutsche Philologie); in der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät: Dr. Julius Precht aus Bremen (für Physik), Dr. Max Dittrich aus Görlitz (für Chemie) und Dr. Wilhelm Salomon aus Berlin (für Geologie und Mineralogie).

Die durch Ernennung des Oberamtmanns Flad zum Amtsvorstand in Wolfach in Erledigung gekommene Stelle des akademischen Disciplinarbeamten wurde dem Grossh. Amtmann Dr. Paul Arnsperger übertragen.

Auszeichnungen durch Verleihung von Titeln wurden zu Theil:

dem ausserordentlichen Professor Dr. Wilhelm Fleiner, der zum Hofrath ernannt wurde;

den Privatdocenten Dr. von Beck, Dr. Jordan, Dr. Kaiser, Dr. Landsberg, Dr. Freiherr von Erlanger, Dr. Samassa, Dr. Schottländer, Dr. Karl Neumannn, Dr. Lic. Grützmacher und Dr. Graf Du Moulin Eckart, denen der Charakter als ausserordentlicher Professor verliehen worden ist;

Privatdocent Dr. Waag wurde zum Mitglied des Grossh. Oberschulrathes ernannt.

Orden sind verliehen worden: von Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog: das Kommandeurkreuz I. Klasse des Ordens Berthold des Ersten den Geheimräthen Professoren Dr. Bekker und Dr. Czerny; das Kommandeurkreuz I. Klasse vom Zähringer Löwen dem Geheimrath Professor Dr. Kühne; von Seiner Hoheit dem Fürsten von Montenegro: die II. Klasse (d. i. der Stern zum bereits innehabenden Kommandeurkreuze) des Ordens Danilo's I. dem Hofrath Professor Dr. Fleiner.

Von sonstigen ehrenden Auszeichnungen sind zu erwähnen:

Geheimrath Dr. Bekker wurde zum correspondirenden Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin gewählt.

Dem Geheimrath Dr. Gegenbaur wurde von der Royal Society of London die Copeley-Medaille verliehen.

Dem Geheimrath Dr. Quincke wurde die goldene Cothenius-Medaille der Kaiserlichen Leopoldinisch-Carolinischen deutschen Akademie der Naturforscher zuerkannt.

Geheimrath Dr. Rohde wurde von der Königlichen Bayerischen Akademie der Wissenschaften zum correspondirenden Mitglied gewählt.

Geheimrath Dr. Czerny wurde zum Generalarzt II. Klasse à la suite des Sanitätscorps ernannt.

Geheimrath Dr. Leber ist zum Ehrenmitglied der Kaiserlich Russischen Universität in Charkow ernannt worden.

Geheimer Hofrath Dr. Erdmannsdörffer wurde zum correspondirenden Mitglied der Königlichen Preussischen und Bayerischen Akademien der Wissenschaften gewählt.

Geheimer Hofrath Dr. Bütschli wurde zum correspondirenden Mitglied der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der physikalisch-medicinischen Societät zu Erlangen ernannt.

Professor Dr. Lenard erhielt die Rumford-Medaille der Royal Society zu London und die goldene Matteucci-Medaille der Società Italiana delle Scienze zu Rom, wurde ferner zum correspondirenden Mitglied der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Budapest und zum Ehrenmitglied des physikalischen Vereins zu Frankfurt a. M. ernannt.

Professor Dr. Auwers wurde zum correspondirenden Mitglied der physikalischmedicinischen Societät zu Erlangen gewählt.

Das Preisgericht der ophthalmologischen Gesellschaft hat dem Privatdocenten Dr. von Hippel den von Robert v. Welz gestifteten Gräfe-Preis für die beste Arbeit in den drei letzten Jahrgängen des Gräfe'schen Archivs zuerkannt.

Geheimrath Dr. Czerny wurde auf seinen Wunsch der Funktion als Vorsitzender der akademischen Krankenhauskommission enthoben und diese Stelle dem Geheimrath Dr. Leber übertragen.

Mit Beginn des Sommersemesters wurde ein volkswirthschaftliches Seminar errichtet und das Institut für semitische Philologie in ein orientalisches Seminar umgewandelt.

Die anatomische Anstalt hat im laufenden Jahre durch bauliche Aenderungen, zum Theil durch Anbau eine bedeutende Erweiterung erfahren, durch welche einem seit Jahren bestandenen dringenden Bedürfnisse entsprochen wurde.

Der Bau der Sternwarte geht seiner Vollendung entgegen; wir hoffen, im nächsten Sommersemester die feierliche Eröffnung derselben festlich begehen zu können.

Auch der an dieser Stelle schon wiederholt als dringend nothwendig bezeichnete Neubau der Universitätsbibliothek scheint demnächst verwirklicht zu werden. Wir dürfen uns der Hoffnung hingeben, dass in dem dem diesjährigen Landtage vorzulegenden Staatshaushaltsetat wenigstens eine Summe für den Erwerb des Bauplatzes eingestellt werden wird. Der Plan für den Bibliotheksneubau ist von dem Herrn Oberbibliothekar Geh. Hofrath Dr. Zangemeister im Benehmen mit Herrn Oberbaudirektor Dr. Durm in Karlsruhe aufgestellt worden und hat die Zustimmung des engeren Senates gefunden. So wird hoffentlich, wenn die Universität im Jahre 1903 die hundertjährige Jubelfeier ihrer Erneuerung durch Karl Friedrich begeht, ein der Bedeutung unserer Hochschule und ihrer Bibliothek entsprechender Neubau inmitten unserer schönen Stadt hergestellt sein und allzeit eine Zierde und ein Schmuck derselben bleiben.

Der von Universität und Stadt dringend gewünschten Errichtung eines Landgerichtes in Heidelberg sehen wir ebenfalls in nächster Zeit mit Zuversicht entgegen.

Grossherzoglicher Regierung sind wir dafür, dass sie in allen diesen Angelegenheiten sich der Interessen der Universität in so warmer Weise angenommen hat, zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

Auch im abgelaufenen Jahre sind unserer Hochschule sowie einzelnen Instituten hochherzige Schenkungen zugeflossen. Von den zahlreichen Geschenken möchten wir folgende erwähnen:

Verlagsbuchhändler Arnold Hirt in Leipzig hat unter der Benennung "Arnold Hirt-Stiftung" für die Universität Heidelberg eine Stiftung im Betrage von 15,000 Mk. errichtet, zum Zwecke der Förderung wissenschaftlicher Arbeit und des akademischen Studiums an der Hochschule durch Unterstützung junger Gelehrter bei ihren wissenschaftlichen Forschungen und durch Verleihung von Studienbeihilfen an Studirende christlichen Bekenntnisses.

Durch letztwillige Verfügung hat Dr. Otto Heuck dahier der Universität seine medicinische Bibliothek vermacht.

Ein Verzeichniss der Souveräne, Regierungen, Behörden, Gesellschaften und Privatpersonen, welche der Universitätsbibliothek Geschenke überwiesen haben, wird später bekannt gemacht werden (Beilage I).

Der botanische Garten der Universität erhielt von Ludwig Winter in Bordighera vier prächtige Palmen (Phoenix canariensis) und von Adolf Marx in Veracruz vier ungewöhnlich grosse (über 3 m hohe) Cacteen (Cereus sp.), ferner von Oberlandesgerichtsrath Arnold in München die Fortsetzung seiner Flechtensammlung.

Dem zoologischen Institut wurden Bücher geschenkt von: Geheimer Hofrath Dr. Bütschli, Professor Dr. Freiherr von Erlanger, Professor Dr. Schuberg, Naturalienhändler Blatz, sämmtliche in Heidelberg, naturhistorisch-medicinischer Verein Heidelberg, Musei di Zoologia e Anatomia comparata di Genova und di Torino, Societas Zoologica Tokyonensis, sodann Sammlungsgegenstände von: E. Askenasy in Pansdorf ein Mustela erminea im Winterpelz, von K. Englert in Heidelberg ein Corvus frugilegus und ein Mustela erminea im Sommerpelz, von Stud. Joukowsky in Heidelberg ein Coelopeltis gemonensis Laur., von Professor W. Schewiakoff in St. Petersburg eine Sammlung Seethiere vom Weissen Meere, von Dr. Rob. Lauterborn in Ludwigshafen eine Sammlung Seethiere von Neapel, von A. Marx in Veracruz 21 Vogelbälge von Central-Amerika und von Stud. Redikorzew in Heidelberg vier Salamandrella keyserlingi.

Dem chemischen Institut sind von der Badischen Anilin- und Sodafabrik zu Ludwigshafen a. Rh., den Farbwerken vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M., den Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. zu Elberfeld sowie der Steinzeugwaarenfabrik Friedrichsfeld (Baden) grössere Mengen werthvoller Sammlungs- und Verbrauchs-Präparate geschenkt worden.

Das archäologische Institut hat Geschenke erhalten vom Grossh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, von Oberbaudirektor Dr. Durm, Professor Rizzo in Trapani, Dr. R. Zahn in Athen, namentlich aber eine ungemein werthvolle Sammlung antiker Vasen und Vasenscherben von Dr. Paul Hartwig in Rom, einem früheren Schüler unserer Hochschule.

Die Universitäts-Ohrenklinik hat von den Professoren Knapp in New-York und Politzer in Wien ein Oelbild, den verstorbenen Hofrath Professor Dr. Moos darstellend, als Geschenk erhalten.

Allen diesen hochherzigen Gebern sei auch an dieser Stelle der innigste Dank ausgesprochen.

Die 100. Wiederkehr des Geburtstages des Kaisers Wilhelm I. sowie die 400jährige Wiederkehr des Geburtstages Melanchthons beging die Universität am 6. bezw. 16. Februar mit einem feierlichen Akt in der Aula. Bei ersterer Gelegenheit hielt Herr Geh. Hofrath Professor Dr. Erdmannsdörffer, bei letzterer Herr Kirchenrath Professor Dr. Hausrath die Festrede.

Am 12. April statteten etwa 350 italienische Studirende unter Führung von Professoren der Universität einen Besuch ab. Dieselben besichtigten zunächst verschiedene Universitätsinstitute sowie unter Führung des Herrn Professor Dr. v. Duhn das Schloss und wurden sodann von dem derzeitigen Prorektor in der Aula mit einer Ansprache begrüsst.

Preis-Vertheilung.

Ich gehe nun zu dem letzten Akte unserer heutigen Feier über, indem ich die Urtheile der Fakultäten über die eingelaufenen Preisschriften und die für das nächste Jahr gestellten Preisfragen verkünde.

Es liegen nur je eine Beantwortung der von der medicinischen und der von der philosophischen Fakultät aus dem Gebiete der Geschichte gestellten Preisfragen vor; für die übrigen Preisaufgaben sind keine Bewerber aufgetreten.

Die medicinische Fakultät hat der mit dem Motto "Veritas!" eingereichten Arbeit über die morphologischen Veränderungen der Blutkörper und des Fibrins bei der vitalen Gerinnung den Preis zuerkannt mit folgendem Schlussurtheil:

"Der Verfasser der mit dem Motto "Veritas!" versehenen Bearbeitung wählte, um die Vorgänge der vitalen Gerinnung des Blutes zu untersuchen, den experimentellen Weg. Durch Ablösungen der Iris hat er Blutungen in die vordere Augenkammer hervorgerufen und von Zeit zu Zeit kleine Mengen dieses Extravasates entnommen, um sie in frischem sowie in conservirtem Zustande einer Untersuchung zu unterziehen.

Die Abscheidungs- und Abschnürungsvorgänge an den rothen Blutkörpern werden ausführlich geschildert und deren Beziehung zu der Entstehung von Blutplättchen eingehend erörtert.

An den weissen Blutkörpern liessen sich Veränderungen erst in späteren Phasen der Gerinnung nachweisen.

Der Verfasser zieht aus seinen Beobachtungen den Schluss, dass die zuerst erwähnten Prozesse bei der Gerinnung die Hauptrolle spielen und begründet denselben durch eine Verwerthung seiner Versuchsergebnisse. Bei der Abschätzung der Bedeutung der eigenen Befunde und der Kritik der Leistungen Anderer wird eine Zurückhaltung geübt, welche volle Anerkennung verdient.

Dass der Verfasser mit der Geschichte des Gegenstandes genügend vertraut ist, geht aus der Einleitung hervor. Obgleich in der Bearbeitung nur die vitale extravasculäre Gerinnung berücksichtigt wird, erkennt die Fakultät derselben dennoch den Preis zu, weil möglicher Weise die Beschränkung auf diesen Theil der Aufgabe im Interesse der Lösung der ersteren geboten war".

Dem Verfasser wird ausserdem das Zinserträgniss der Otto Weber-Stiftung für das Jahr 1897 mit 300 Mk. zugesprochen.

Nach Oeffnung des Umschlags ergiebt sich als Verfasser:

Dr. Franz Müller, cand. med., aus Berlin.

Die von der philosophischen Fakultät aus dem Gebiete der Geschichte gestellte Preisaufgabe:

"Die Reichspolitik der beiden hohenzollernschen Kurfürsten Joachims I. von Brandenburg und Albrechts von Mainz in den Jahren 1518—1521 mit spezieller Untersuchung ihrer Beziehungen zu der Kaiserwahl von 1519" hat eine Bearbeitung gefunden mit dem Motto "Suum cuique".

Das Urtheil der Fakultät lautet:

"Die Arbeit mit dem Motto "Suum cuique" ist als ein fleissiger und geschickter Versuch anzuerkennen. Der Verfasser zeigt ausreichende Kenntniss der allgemeinen Reichsgeschichte sowie der einschlägigen Litteratur, und hat sich auch namentlich in das weitschichtige Aktenmaterial für die politische Geschichte der behandelten Jahre gut eingearbeitet. Die Darstellung ist zweckmässig disponirt, klar geschrieben und legt die verwickelten Verhältnisse, um die es sich handelt, in der Hauptsache richtig und mit verständigem Urtheil dar; an einzelnen Stellen hervortretende allzu enge, auch formelle Anlehnung an gewisse Vorgänger wird man dem Anfänger zu Gute halten müssen.

Allerdings erschöpft die Abhandlung das Thema nicht in jeder Hinsicht. Das Verständniss und die Beurtheilung der beiden im Mittelpunkt stehenden brandenburgischen Kurfürsten könnte etwas tiefer gefasst und begründet werden, besonders auch dadurch, dass zur Erläuterung ihrer reichsfürstlichen Politik auch die speziellen Verhältnisse ihrer landesherrlichen Stellung näher ins Auge gefasst würden. Der letzte Abschnitt, über die Thätigkeit Albrechts von Mainz und Joachims von Brandenburg auf dem Wormser Reichstag von 1521, dürfte, nach Massgabe des vorhandenen reichlichen Materials, etwas weniger summarisch bemessen sein.

Bei all dem legt die Arbeit dennoch ein günstiges Zeugniss ab von der guten Begabung des Verfassers und von dem hingebenden Fleiss, womit er die gestellte Aufgabe ergriffen und behandelt hat.

Die philosophische Fakultät kann dem Verfasser den ausgesetzten Preis zuerkennen".

Nach Eröffnung des Umschlags mit dem angegebenen Motto zeigt sich als Verfasser der Preisschrift:

Paul Pick, cand. iur. et hist. art., aus Aachen.

Als Preisfragen für das folgende Studienjahr werden aufgestellt:

Von der theologischen Fakultät:

"Die empiristische Religionsphilosophie der Neuzeit ist in ihren wichtigsten Erscheinungsformen darzustellen und einer Kritik zu unterziehen".

Von der juristischen Fakultät:

"Natürliche Verbindlichkeiten nach dem bürgerlichen Gesetzbuche".

Von der medicinischen Fakultät:

"Experimentelle Prüfung der Desinfektion inficirter Wunden. Vergleich der experimentellen Resultate mit den klinischen Beobachtungen.

Eventuell sollen auch die Veränderungen, welche die Gewebe durch die üblichen Desinfektionsmittel erleiden, einer Prüfung unterzogen werden".

Von der philosophischen Fakultät:

I. Aus der Philosophie:

"Es soll in der Kantischen Vernunftkritik die transcendentale Aesthetik mit der transcendentalen Analytik, insbesondere mit der transcendentalen Deduction de rreinen Verstandesbegriffe genau verglichen werden und der Zusammenhang beider Untersuchungen soll dergestalt geprüft werden, dass die Punkte der Uebereinstimmung und Nichtübereinstimmung deutlich zu Tage treten".

II. Aus der Alten Geschichte:

"Die Vita Commodi in der Sammlung der scriptores historiae Augustae ist auf ihren historischen Werth zu prüfen. Zunächst ist das Verhältniss der Vita Commodi zur echten Ueberlieferung, welche bei Cassius Dio und Herodianus vorliegt, festzustellen. Dann sind die Parallelnachrichten in den andern vitae der Sammlung zu vergleichen, mit genauer Unterscheidung der in dieser Sammlung nebeneinander laufenden doppelten Ueberlieferung. Hierauf soll gezeigt werden, wie weit die sogen. Excerptenlitteratur, Aurelius Victor, die Caesares, Eutropius, bei der Bearbeitung der Sammlung im 4. Jahrhundert, in die Vita Commodi eingedrungen ist. Um die unzulängliche litterarische Ueberlieferung zu ergänzen, hat der Bearbeiter die epigraphischen und numismatischen Zeugnisse für die Regierung des Commodus möglichst vollständig zu sammeln und für die Kritik der Vita Commodi zu verwerthen. Auf Grund dieser Untersuchungen ist die Vita Commodi in ihre Bestandtheile zu zerlegen, der echte Grundstock von den späteren Einschaltungen zu sondern.

In diesem Zusammenhange ist auch die Echtheit der in die Vita Commodi eingelegten Aktenstücke zu prüfen".

III. Aus der Germanischen (Englischen) Philologie:

"Byrons Verhältniss zu Scott und den Dichtern der sog. Seeschule, der Einfluss, den dieselben auf Form und Inhalt seiner Dichtungen ausgeübt haben, soll eingehend untersucht und möglichst erschöpfend dargestellt werden".

Von der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät:

"Es soll die Schallgeschwindigkeit in verschiedenen Gasen und Dämpfen bei verschiedenen Temperaturen gemessen werden".

Commilitonen!

Eine Fülle von Aufgaben ist Ihnen gestellt, um Ihre wissenschaftliche Tüchtigkeit zu erweisen, Ihr wissenschaftliches Streben zu bethätigen. Gehen Sie mit frischem Muth an die Lösung derselben. Reicher Gewinn wird Ihnen daraus erblühen, ein Gewinn, der nicht nur in den erkämpften Preisen, sondern vor Allem in dem Genuss und der Befriedigung zu suchen ist, welche die wissenschaftliche Arbeit an sich gewährt.

Hochgeehrte Anwesende!

Wir haben unsere vorherige Betrachtung mit Hervorhebung des Grundsatzes beschlossen, dass politisches Recht auch politische Pflicht sei. Als ein leuchtendes Vorbild treuer politischer Pflichterfüllung erscheint jener erhabene Fürst, welchem wir die Erneuerung unserer Hochschule verdanken, aber auch der allverehrte und vielgeliebte Herrscher, unter dessen segensreicher Regierung das badische Land und die Universität Heidelberg einen so glänzenden Aufschwung genommen hat, unser Grossherzog Friedrich. Mit erleichtertem Herzen haben wir die Kunde von seiner stetig fortschreitenden Genesung vernommen, und mit hoher Freude hat es uns erfüllt, dass Seine Königliche Hoheit vor Kurzem wieder im Kreise seiner getreuen Unterthanen erscheinen konnte. Mögen wir uns noch lange seiner landesväterlichen Fürsorge zu erfreuen haben! Gott segne und schütze Grossherzog Friedrich und das ganze Grossherzogliche Haus!

Beilage I.

Verzeichniss

Souveräne, Regierungen, Behörden, Gesellschaften und Privatpersonen, welche der Grossherzoglichen Universitätsbibliothek in der Zeit vom 1. November 1896 bis 31. Oktober 1897 Geschenke überwiesen haben.

Karlsruhe.

Das Ministerium des Grossherzoglichen Hauses und der aus-

wärtigen Angelegenheiten. Das Grossh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Das Grossh. Ministerium des Innern.

Das Archivariat der I. Kammer. Das Archivariat der II. Kammer. Der Grossh. Oberschulrath. Die Grossh. Bad. historische

Kommission. Die Grossh. Hof- und Landes-

bibliothek Die Generaldirektion d. Grossh.

Staatseisenbahnen.
Die Grossh. Zolldirektion.
Die Grossh. Steuerdirektion.
Die Grossh. Domänendirektion. Die Grossh. Landesgewerbe-

Die Kaiserl. Oberpostdirektion. Die Handelskammer. Die Versicherungsanstalt.

Heidelberg. Das akademische Direktorium.

Der engere Senat. Die medizinische Fakultät. Die philosophische Fakultät. Die Reichs-Limes-Kommission. Die Grossh. Geolog. Landesanstalt. Der historisch-philos. Verein. Die Direktion des Grossh. Gymnasiums Der Stadtrath. Die Kommission für die Gesch. der Stadt. Herr Stadtrath Abel.

Herr Prof. Dr. Barazetti.

Herr Dr. Alfred Bassermann. Herr Prof. Dr. Brandt. Herr Prof. Dr. Brühl. Herr Hofrath Prof. Dr. Cantor. Herr Prof. Dr. Cramer. Herr Prof. Dr. v. Domaszewski. Herr Prof. Dr. von Duhn. Herr Referendär Fr. Frhr. von Dusch. Herr Prof. Dr. Aug. Eisenlohr. Herr Geh. Rath. Prof. Dr. Erb. Herr Geh. Hofrath Prof. Dr. Erdmannsdörffer. Herr Buchhändler K. Groos. Herr Dr. med. O. Heuck. Herr Bibliothekar Dr. Hintzel-Herr Prof. Dr. Fr. S. Hoffmann Herr Universitätssekretär Holl. Frau Kirchenrath Holsten. Herr Prof. Dr. Horstmann. Herr Prof. Dr. Jellinek. Herr Prof. Dr. Jurasz. Herr Dr. Kahle.

Herr Buchhändler Koester, Herr Prof. Dr. Krafft, Herr Dr. M. May, Herr Geh. Hofrath Prof. Dr. Georg Meyer. Herr Med.-Rath Dr. Mittermaier. Herr Dr. W. Mittermaier. Herr Buchhändler Petters.

Herr Dr. O. Frhr. v. d. Pfordten. Frau Dr. Schmitz. Herr Geh. Hofrath Prof. Dr.

Richard Schröder. Herr Dr. Sillib.

Herr Notar A. Starck. Herr Prof. Dr. Vierordt. Herr Ph. Wachter. Herr BibliothekarProf.Dr.Wille. Herr Dr. A. Winkelmann.

Herr Oberbibliothekar Geh. Hofrath Prof. Dr. Zangemeister.

Baden-Baden.

Herr Geheime Regierungsrath W. Haape.

Donaueschingen.

Das Fürstlich Fürstenbergische Archiv.

Freiburg i. B.

Der Bad. Forstverein. Die Herder'sche Verlagsbuchhandlung.
Die akad. Verlagsbuchhandlung
J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Der Münsterbauverein. Herr Prof. Dr. U. Stutz.

Gernsbach.

Herr Oberamtsrichter M. Huffschmid.

Konstanz.

Herr Jos. B. Jack.

Mannheim.

Das Bürgermeisteramt. Die Handelskammer. Der Verein für eine öffentliche Bibliothek Herr Hofrath Dr. F. Hecht.

Osterburken.

Herr Altbürgermeister J. Hof-

Wolfenweiler. Herr Pfarrer J. Ph. Glock.

Ziegelhausen. Herr Pfarrer Hagenmeyer.

Aachen.

Die Königl. Technische Hochschule.

Ban St. Martin bei Metz. Herr Otto Grünhaldt.

Barmen.

Herr Dr. Fr. Rogel.

Bayreuth.

Der hist. Verein. v. Oberfranken.

Berlin.

Das Königl. Ministerium der geistl. Angelegenheiten. Das Königl. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u.

Das Bureau des Deutschen

Reichtstages. Das Bureau des Preuss. Abgeordnetenhauses

Die Königliche Bibliothek. Die Königl. Technische Hochschule

Die Königl. Geolog. Landesan-

Die Königl. Strafanstalt Moabit. Die Königlich Niederländische Gesandtschaft.

Das Statistische Amt der Stadt Berlin.

Die Magistratsbibliothek. Die Verwaltung d. Freiherrlich v. Lipperheide'schen Bücher-

sammlung. Die freie Vereinigung v. Interessenten der Spiritusindustrie. Das Comité zur Abwehr anti-

semitischer Angriffe. Herr Dr. Ed. Hahn. Herr Edw. Harper Parker. Carl Heymann's Verlag. Herr Dr. St. Kekule von Stra-

donitz. Frau R. Loewenstein. Die Verlagsbuchhandlung Paul

Parey. Herr Dr. A. Rosinski.

Die Verlagsbuchhandlung J. A. Stargardt.

Herr Geh. Regierungsrath Prof. Dr. Wattenbach.

Bonn.

Die Kgl. Universitätsbibliothek. Der naturhist. Verein d. Preuss. Rheinlande.

Braunschweig.

Herr Oberbaurath Dr. H. Scheff-

Breslau.

Der Magistrat.

Coblenz.

Die Stadtbibliothek.

Cöln.

Das historische Archiv d. Stadt.

Dresden.

Herr F. R. Casper. Herr Hofrath Dr. B. Credé.

Eberswalde.

Die Hauptstation des forstlichen Versuchswesens.

Frankenthal.

Das Rektorat des Königl. Progymnasiums. Herr Gymnasiallehrer Hildenbrand.

Frankfurt a. M.

Die Freiherrlich C. von Roth-schild'sche öffentl. Bibliothek. Herr Julius H. Jeidels.

Die Verlagsbuchhandlung M. Hauptvogel.

Greifswald.

Die Universität.

Hagenau.

Herr Prof. Dr. H. Witte.

Hamburg.

Das handelsstatist. Bureau.

Heilbronn.

Herr Rektor Dr. Pressel.

Hildesheim.

Das Römer-Museum.

Jena.

Frau Prof. Mendelssohn.

Kobylniki (Posen). Herr B. Graszynski.

Leipzig.

Die Universitätsbibliothek. Das bibliographische Institut. Der Börsenverein d. Deutschen Buchhändler.

Die Verlagsbuchhandlung P. van

Dyk.
Die Verlagsbuchhandlung G.
Thieme.

Die Verlagsbuchhandlung A. Twietmeyer.

Die Verlagsbuchhandlung Veit & Co.

Liegnitz.

Die Handelskammer.

Magdeburg.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft.

Mainz.

Herr Prof. Dr. Körper. Herr Domkapitular Dr. Fr. Schneider.

Marburg.

Die naturforschende Gesellschaft.

Meiningen.

Herr K. Eichhorn.

München.

Die Königliche Akademie der Wissenschaften.

Münster.

Der Verband öffentlicher Feuerversicherungs - Anstalten in Deutschland.

Neckarsteinach.

Herr Pfarrer J. Schneider.

Oberhausen.

Die Verwaltung der Stadt.

Offenbach.

Der allgem. Verband d. landw. Genossenschaften des Deutschen Reiches.

Potsdam.

Das Centralbureau der internat. Erdmessung.

Serrahn.

Herr Pastor K. Plass.

Speyer.

Herr Gymnasialrektor Dr. F. Ohlenschlager.

Stuttgart.

Das Königl, Statist. Landesamt. Der Stuttgarter ärztl. Verein. Der Oberrhein. Geol. Verein. Herr Dr. O. Leibius.

Trier.

Die Stadtbibliothek.

Tübingen.

Herr Prof. Dr. L. Jolly.

Wiesbaden.

Herr Dr. v. Niessen.

Wittenberg.

Der Magistrat.

Brünn.

Der naturforschende Verein.

Die Universität.

Wien

Das K. K. Ackerbauministerium.

Brüssel.

Die Académie royale des sci-

Das Institut international de bibliographie.

Amsterdam.

Die Niederländ. Regierung.

Deventer.

Herr Ph. Chr. Molhuysen.

Leiden.

Herr Verlagsbuchhändler A. W. Sijthoff.

Bern.

Das Schweizerische Bundesarchiv.

Die Schweizerische Landesbibliothek.

Das Bureau international permanent de la paix.

Vevey.

Herr Prof. Dr. Brünnow.

Zürich.

Das eidgenössische Polytech-

Die Stadtbibliothek. Herr Prof. Dr. Th. Vetter. Christiania.

Die NorskeNordhausexpedition. Das Editorial Committee of the Norwegian North-Atlantic ex-

Die Foreningen for norsk Folkemuseum.

Lund.

Die Universität.

Stockholm.

Die Akademie der Wissenschaften.

Upsala.

Die Universität. Die Universitätsbibliothek.

St. Andrews.

Die Universität.

Cambridge.

Die Universitätsbibliothek.

Galway.

Das Queen's College.

London.

Das Adams Memorial Committee.

Die British Association for the Advancement of Science. Das British Museum.

Die Pathological Society. Das Royal Observatory. Herr P. J. Fitzgerald.

Lyme Regis.

Herr Charles Ellis.

Oxford.

Die Bodleian Library.

Waltham Cross.

Lady Meux.

Caen.

Herr Prof. A. Büchner.

Foix.

Herr Prof. J. Escary.

Neuville sous Montreuil.

Die Imprimerie de la Chartreuse N.-D. des Prés.

Paris.

Duc de Loubat Herr A. Houdard. Aquila.

Herr N. Persichetti.

Catanzaro.

Herr Fr. A. Capparelli.

Rom.

Das Ministero della pubblica istruzione.

Herr Prof. Merolla.

Venedig.

Die Buchhandlg. Leo S. Olschki.

Malaga.

Herr M. R. de Berlanga.

Moskau.

Herr S. M. Socolow.

Belgrad.

Herr Bischof N. Ružitschič.

Herr N. Sp. Pharanthates.

Allahabad.

The Hon'ble Maharaj Pratap Narain Singh of Ayodhya.

Calcutta.

Die Asiatic Society of Bengal. Der Royal Botanic Garden.

Albany.

Die Universität.

Boston.

Die American Orthopedic Asso-

Das Massachusetts General

Hospital. Herr M. L. Atherton.

Buenos Aires.

Die Biblioteca Nacional. Das Museo Nacional.

Der Director General de Correos y Telegrafos.

Cambridge, Mass.

Das Museum of comparative zoology.

Chicago.

Das Board of Trade. Das Field Columbian Museum

Columbia.

Die General Assembly of South Columbia.

Carolina.

Die South Carolina State Library.

Halifax.

Das Nova Scotian Institute of Science.

Minneapolis.

Das Geol. and Nat. Hist. Survey of Minnesota.

Montevideo.

Herr Ingenieur Ch. Honoré.

New-Haven.

Die American Oriental Society.

New-York.

Die Columbia University.

Das Committee of the "American Conference on Internat. Arbitration".

Ottawa.

Die Royal Society of Canada. Das Geological Survey Depart-ment of Canada.

Parà.

Das Museu Paraense de hist. nat.

Philadelphia.

Die American Bar Association. Die American Academy of Political and Social Science. Die Association of American Physicians. Die Pathological Society.

Die American Climatol. Association.

Herr Dr. K. S. Guthrie.

Princeton.

Die Universität.

Rio de Janeiro.

Das Museo Nacional.

Toronto.

Die Universität.

Washington.

Die Smithsonian Institution.
Das Bureau of Education.
Das Surgeon General's Office.
Das Volta Bureau.

Sydney.

Herr N. A. Cobb.

Beilage II.

Verzeichniss

der

an der Universität Heidelberg vom 23. November 1896 bis 22. November 1897 Promovirten.

I. In der juristischen Fakultät.

1. Kampp Ludwig, aus Reichartshausen, am 25. November 1896.

2. Merensky Alexander, aus Botsabelo (Transvaal), am 25. November 1896.

3. Grimm Georg, aus Rollhofen, am 4. Dezember 1896.

- 4. Schmidt-Knatz Friedrich, aus Frankfurt a. M., am 4. Dezember 1896.
- 5. Riess Heinrich, aus Weissenstadt, am 18. Dezember 1896.
- 6. Gerbel Walther, aus Obertürkheim, am 18. Dezember 1896.
- 7. Blümel Hermann, aus Offenburg, am 19. Dezember 1896.
- 8. Kabiglio Giulio, aus Triest, am 19. Dezember 1896.
- 9. von Arnim Jakob, aus Suckow, am 22. Dezember 1896.
- Michel Franz, aus Mainz, am 22. Dezember 1896.
- 11. Fritz August, aus Waldkirch, am 23. Dezember 1896. 12. Lehner Albert, aus Stadt-Kemnath, am 13. Januar 1897.
- 13. Strobel Theodor, aus Ostrach, am 13. Januar 1897.
- 14. Hecht Gustav, aus Odenheim, am 27. Januar 1897.
- 15. Weil Otto, aus Eichstetten, am 27. Januar 1897.

- Schmidt Karl, aus Heidelberg, am 27. Januar 1897.
 Gaudard Moritz Franz, aus Riggisberg, am 12. Februar 1897.
 Wilke Ferdinand, aus Briest, am 12. Februar 1897.
- 19. Auerswald Horst, aus Leipzig, am 25. Februar 1897.
- 20. Kleinschmidt Robert Valentin, aus Bielefeld, am 26. Februar 1897.
- 21. Boretius Julius Alfred, aus Berlin, am 4. März 1897.
- 22. Rahmer Fritz Alfred, aus Posen, am 4. März 1897.
- 23. Neidhart Wilhelm, aus Homberg i. H., am 5. März 1897.
- 24. Schwarz Ernst, aus Echzell, am 5. März 1897.
- 25. Zobel Paul, aus Triest, am 10. März 1897.
- 26. Grüllich Georg Adalbert, aus Löbau, am 10. März 1897.
- 27. Heydemann Gustav, aus Berlin, am 10. März 1897.
- 28. Strauss Joseph, aus Darmstadt, am 11. März 1897.
- 29. Oppenheimer Richard, aus Giessen, am 11. März 1897
- 30. Guttfreund Albert, aus Leobschütz, am 11. März 1897.
- 31. Boronow Joseph, aus Breslau, am 11. März 1897.
- 32. Mombert Alfred, aus Karlsruhe, am 5. Mai 1897.
- 33. Becker Karl Wilhelm, aus Burg-Gräfenrode, am 5. Mai 1897.
- 34. Finter Julius Wilhelm, aus Feuerbach, am 7. Mai 1897.
- 35. Schreiber Joseph, aus Arth, am 21. Mai 1897.

- 36. Vogel Gottfried, aus Entlebuch, am 21. Mai 1897.
- 37. Schmuttermaier Georg, aus Heppenheim, am 22. Mai 1897.
- 38. Minnich Michael, aus Oppenheim, am 22. Mai 1897.
- 39. Voigt Alfred, aus Stendal, am 27. Mai 1897.
- 40. Freudenberg Karl August, aus Schönau, am 27. Mai 1897.
- 41. Heinze Emil Rudolf, aus Oschatz, am 29. Mai 1897.
- 42. Widenmayer Hermann, aus München, am 29. Mai 1897. 43. von Kobayakawa Shiro Baron, aus Yamaguchi (Japan), am 2. Juni 1897.
- 44. Meyer Konrad, aus Zürich, am 2. Juni 1897.
- 45. Kohler Georg, aus Löffingen, am 2. Juni 1897.
- 46. Feigelsohn Albert, aus Nowo-Alexandrowsk, am 19. Juni 1897.
- 47. Traikowitsch Traiko, aus Sofia, am 19. Juni 1897.
- 48. Geller Heinrich, aus Strassburg i. Els., am 24. Juni 1897.
- 49. Schneweis Eduard, aus Roben, am 24. Juni 1897.
- 50. Erdel Anton, aus Wiesenthal, am 26. Juni 1897.
- 51. Hamburger Ludwig, aus Guben, 26. Juni 1897.
- 52. Bessert-Nettelbeck Ernst, aus Mülheim a. d. R., am 26. Juni 1897.
- 53. Krier Hippolyt, aus Mannheim, am 3. Juli 1897.
- 54. Wolff Alfred, aus Blieskastel, am 3. Juli 1897.
- Friedmann Adolf Hermann, aus Riga, am 7. Juli 1897.
 Lasarewitsch Cedomir, aus Belgrad, am 7. Juli 1897.
- 57. Müller Philipp, aus Frankenthal, am 8. Juli 1897.
- 58. Roth Hans, aus Teufen, am 14. Juli 1897.
- 59. Wolff Oskar Konrad, aus Berlin, am 14. Juli 1897.
- 60. Vögelin Karl, aus Basel, am 17. Juli 1897.
- 61. Uhlig Theodor Oskar, aus Chemnitz, am 17. Juli 1897.
- 62. Geiger Oskar, aus Ueberlingen, am 24. Juli 1897.
- 63. Trapp Friedrich, aus Wesel, am 24. Juli 1897.
- 64. Wagenknecht, aus Montevideo, am 24. Juli 1897.
- 65. Laporte Georg, aus Linden-Hannover, am 29. Juli 1897.
- 66. Kaulbach Paul Robert Emil, aus Hagenau, am 29. Juli 1897.
- 67. Bär Jakob, aus Bruchsal, am 31. Juli 1897.
- 68. Schrag Hugo, aus Bruchsal, am 31. Juli 1897. 69. Wolff Victor, aus Berlin, am 31. Juli 1897.
- 70. Schöppel Friedrich August, aus Graz, am 5. August 1897
- 71. Zimmermann Erwin Wilhelm, aus Köln, am 5. August 1897.
- 72. Langer Karl Bernhard, aus Jöhstadt, am 7. August 1897.
- 73. Milch Karl, aus Soden, am 7. August 1897.
- 74. Brenske Kurt, aus Neuwedell, am 7. August 1897.
- 75. Link Julius, aus Schura, am 9. August 1897.
- 76. Prager Ernst Albert, aus Liegnitz, am 9. August 1897.
- 77. Dähnert Oskar, aus Leipzig, am 9. August 1897.
- 78. Horstmann Max Karl, aus Heidelberg, am 26. Oktober 1897.
- 79. Oswald Arthur, aus Willisau, am 26. Oktober 1897.
- Ederheimer Adolf, aus Frankfurt a. M., am 29. Oktober 1897.
 Hesslein Berthold, aus Niederwern, am 29. Oktober 1897.
- 82. Högl Eduard, aus Oldenburg, am 3. November 1897.
- 83. Vagt Wilhelm, aus Rostock, am 3. November 1897.

- 85. Lindemeyer Berthold, aus Petershagen, am 10. November 1897.
- 86. Sala Bernardo, aus Leipzig, am 10. November 1897.
- 87. Hörstel Eberhard, aus Braunschweig, am 12. November 1897.
- 88. Hartwig Otto, aus Kassel, am 12. November 1897.

Ehrenpromotionen:

Dr. Buchenberger Adolf, Geheimrath I. Klasse, Präsident des Ministeriums der Finanzen, aus Karlsruhe, am 1. Juli 1897.

II. In der medicinischen Fakultät.

- 1. Simon Otto, aus Heidelberg, am 18. Dezember 1896.
- 2. Borgnis Max, aus Freiburg i. B., am 19. Dezember 1896.
- 3. Härle Friedrich, aus Calw, am 9. Januar 1897.
- 4. Arnsperger Hans, aus Karlsruhe, am 1. Februar 1897.
- 5. Bayer Johann, aus Mannheim, am 3. Februar 1897.
- 6. Ritter Johannes, aus Hamburg, am 8. Februar 1897.
- 7. Nehrkorn Alex, aus Riddagshausen, am 8. Februar 1897.
- 8. Gilbert Hermann, aus Hartford, am 22. Februar 1897.
- 9. Mayer Arthur, aus Berlin, am 20. März 1897.
- 10. Reichenbach Ludwig, aus Tiflis, am 27. März 1897.
- 11. Rech Julius, aus Heidelberg, am 5. April 1897.
- 12. Helwig Ludwig, aus Zweibrücken, am 27. April 1897.
- 13. Kasbaum Karl, aus Koblenz, am 27. April 1897.
- 14. Lehmann Sigmund, aus Lichtenau, am 7. Mai 1897.
- 15. Schwab Julius, aus Mannheim, am 24. Mai 1897.16. Siegele Hermann, aus Bruchsal, am 29. Mai 1897.
- 17. Wachenhusen Hans, aus Wiesbaden, am 15. Juli 1897.
- Loeser Leo, aus Gotha, am 5. Oktober 1897.
 Gernsheim Fritz, aus Worms, am 12. Oktober 1897.
- 20. Plauth Heinrich, aus Kusel, am 26. Oktober 1897.

III. In der philosophischen Fakultät.

- 1. Schulze Ludwig Heinrich, aus Warschau, am 30. November 1896.
- 2. Krausser Emil, aus Pforzheim, am 30. November 1896.
- 3. Page Friedrich M., aus Amerika, am 20. Februar 1897.
- 4. Ehlers Otto, aus Lehnwerder, am 26. Februar 1897.
- 5. Urtel Hermann, aus Strassburg, am 27. Februar 1897.
- 6. Gebser Anna, aus Heichelheim, am 4. März 1897.
- 7. Schneider Gustav Heinrich, aus Stettin, am 12. März 1897.
- 8. Hofmann Karl, aus Boxberg, am 22. März 1897.
- 9. Luce Alice H., aus Amerika, am 24. April 1897.
- 10. Wingenroth Maxim., aus Mannheim, 24. April 1897.
- 11. Kayserling Arthur, aus Hannover, am 27. April 1897.
- 12. Shepard Wilh. P., aus Amerika, am 5. Mai 1897.

Badische Landesbibliothek

<arlsruhe

- 13. Meyer Eduard, aus Amerika, am 13. Mai 1897.
- 14. Long Wilhelm, aus Amerika, am 25. Mai 1897.
- 15. Küentzle Heinrich, aus Karlsruhe, am 26. Mai 1897.
- 16. Heiderich Johann Heinrich, aus Wölfershausen, am 19. Juni 1897.
- 17. Ruhfuss Wilhelm, aus Dortmund, am 28. Juni 1897.
- 18. Hoewig Julius, aus Karlsruhe, am 29. Juni 1897.
- 19. Gottl Friedrich, aus Wien, am 1. Juli 1897.
- Dorn Wilhelm, aus Mannheim, am 6. Juli 1897.
 Schwinger Richard, aus Regensburg, am 6. Juli 1897.
- 22. Patton Walther, aus Canada, am 12. Juli 1897.
- 23. Read Will. A., aus Amerika, am 13. Juli 1897.
- 24. Carrington Herbert, aus Amerika, am 24. Juli 1897.
- 25. Jones David Guernsey, aus Amerika, am 7. August 1897.
- 26. Kirsch Wilhelm, aus Zuzenhausen, am 7. August 1897.
- 27. Wagener H. Friedrich, aus Amerika, am 28. August 1897.
- 28. Buttenwieser Moses, aus Beerfelden, am 28. August 1897.
- 29. Fiedler Karl, aus Wien, am 28. August 1897.
- 30. Kurth Julius, aus Berlin, am 8. September 1897.
- 31. Hirsch Fritz, aus Konstanz, am 21. September 1897.
- 32. Vossler Karl, aus Hohenheim, am 15. Oktober 1897.
- 33. Kern Rolf, aus Hagsfeld, am 23. Oktober 1897.
- 34. Lüer Hermann, aus Hannover, am 30. Oktober 1897.
- 35. Richardson Oliver H., aus Amerika, am 3. November 1897.
- 36. Lohmann Walther, aus Bonn, am 17. November 1897.

Ehrenpromotionen:

- 1. Ohlenschlager Friedrich, Gymnasialdirektor in Speyer, am 26. Mai 1897.
- 2. Bassermann Alfred in Heidelberg, am 5. Juli 1897.

IV. In der naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät.

- 1. Jacobs Johann, aus Rolandseck, am 22. Dezember 1896.
- 2. Jänichen Emil, aus Wolfenbüttel, am 19. Dezember 1896.
- 3. Sommer Rudolph, aus Wien, am 19. Dezember 1896.
- 4. Futterer Wilhelm, aus Stockach, am 30. Dezember 1896.
- 5. Hacker Otto, aus Schöneberg, am 18. Dezember 1896.
- 6. Wigner Harrison, aus London, am 25. Februar 1897.
- 7. Avery Samuel, aus Lamoille, am 1. Dezember 1896.
- 8. Meyer Adolf, aus Heppenheim, am 7. April 1897.
- 9. Senter Herbert, aus Omaha-Nebraska, am 14. Dezember 1896.
- 10. Buff Heinrich, aus Crefeld, am 5. März 1897.
- 11. Hartmann George, aus Belleville-Illinois, am 1. März 1897.
- 12. Bensing Franz, aus Philippsruhe, am 6. Oktober 1897.
- 13. Roelofsen Adolf, aus Groningen, am 5. Januar 1897.
- 14. Wöhler Lothar, aus Bernburg, am 19. Mai 1897.
- 15. Oehmichen Karl, aus Mügeln, am 14. März 1897.
- 16. Wilsing Wilhelm, aus Barmen, am 10. November 1897.

17. Orton Kenedy, aus St. Leonards, am 15. Juli 1897.

18. Grevel Wilhelm, aus Steele a. d. Ruhr, am 9. März 1897.

19. Lutjens Jakob, aus Rendsburg, am 16. März 1897.

Deissmann Gustav, aus Langenscheid, am 17. März 1897.

Garvey Friedrich, aus Petrolea (Granada), am 21. April 1897.
 Kryck Philipp, aus Hamburg, am 7. April 1897.
 Zaar Karl, aus Friedek (österr. Schlesien), am 6. Februar 1897.

24. Baum Friedrich, aus Teplitz, am 11. März 1897 25. Heidenreich Ole, aus Christiania, am 7. April 1897.

26. Lauterborn Robert, aus Ludwigshafen a. Rh., am 21. Juni 1897.

27. Fritz Siegmund, aus Wien, am 7. April 1897.

28. Wiedermann Gotthard, aus Zobten, am 5. Mai 1897.

29. Klages August, aus Hannover, am 8. Mai 1897.

30. Dahl Adolf, aus Barmen, am 20. Mai 1897.

31. Schürenberg Alfred, aus Gladbach, am 15. Mai 1897.

32. von Horn Frank, aus Johnsonburg (New-Jersey), am 14. Oktober 1897. 33. Pelzer Josef, aus Mainz, am 6. Juli 1897.

34. Weilandt Heinrich, aus Stettin, am 22. Juni 1897.

35. Ziegler Ernst, aus Heilbronn, am 19. Juli 1897.

36. Staehly Christian, aus Offenthal, am 1. Oktober 1897.

37. Tübben Eugen, aus Ruhrort, am 29. April 1897.

38. Grosse Siegfried, aus München, am 7. August 1897.

39. Heubach Fritz, aus Osterwieck, am 12. April 1897.

40. Bialon Konrad, aus Berlin, am 19. Mai 1897.

41. Sehler Paul, aus Breslau, am 15. Oktober 1897.

42. Reis Julian, aus Heidelberg, am 31. Juli 1897.

43. Kellas Mitchel, aus Aberdeen, am 5. August 1897. 44. Kaschau Adolf, aus Wiesbaden, am 15. Oktober 1897.

45. Meyer Wilhelm, aus Luckau (Hannover), am 28. Oktober 1897.

46. Rupp Erwin, aus Kirchheim a. T., am 26. Juli 1897.

47. Hoffmann Hugo, aus Modelsdorf, am 21. Juli 1897.

48. Baebenroth Fritz, aus Merzdorf, am 19. August 1897.

49. Fischer Karl, aus Gronau, am 30. Oktober 1897.

50. Herzfeld Rudolf, aus Hannover, am 20. Juli 1897.

51. Wedemeyer Konrad, aus Hannover, am 1. Oktober 1897.

52. Schulze Hermann, aus Eisenberg, am 9. November 1897.

53. Jacob Robert, aus Kreuznach, am 5. November 1897.

54. Mautner Alfred, aus Belfast (Irland), am 13. Oktober 1897.

55. Eger Ernst, aus Harburg, am 28. Oktober 1897.

56. Feurstein Karl, aus Crefeld, am 13. November 1897.

57. Weltz Max, aus Speyer, am 16. November 1897.

58. Oberländer Eugen, aus Kaiserslautern, am 17. November 1897.

Ehrenpromotion:

Dr. Nokk Wilhelm, Grossherzoglich Badischer Staatsminister zu Karlsruhe, am 22. Dezember 1896.

Anmerkungen.

1) 8 Henr. VI. c. 7.

2) Freemann, the growth of the English constitution from the earliest times. Leipzig 1872 S. 137.

3) Riess, Geschichte des Wahlrechts zum englischen Parlament im Mittelalter. Leipzig

1885 S. 74 ff.

4) John Locke, two treatises on civil government 1689 Book II chapter 2.

5) Jean Jacques Rousseau, discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes. 1753.

6) Jean Jacques Rousseau, du contrat social 1762 Livre II chapitre 11.

7) Lecky, a history of England in the 18. century. New edition. London 1892. Vol. III p. 374.

8) Parliamentary history Bd. XXI S. 686 ff.

9) Verf. vom 3. September 1791 Tit. III chap. 1 sect. 2 Art. 1, 6; sect. 3 Art. 1.

10) Contrat social Livre II chap. 6.

- 11) Archives parlementaires Bd. IX S. 479.
- 12) Taine, la révolution Bd. II S. 72, 374.

13) Taine a. a. O. S. 374.

- 14) Dies ist zwar in der Verfassung nicht ausdrücklich ausgesprochen, ergiebt sich aber aus den Bestimmungen des Art. 11 derselben. Nach diesem bestehen die Urversammlungen aus den "citoyens domiciliés depuis six mois dans chaque canton". Der Verfassungsentwurf hatte statt dessen "résidants" gehabt. Auf den Antrag Thuriots wurde letzterer Ausdruck durch "domiciliés" ersetzt. Bei Begründung seines Amendements führte der Antragsteller aus, der Begriff des Domicils setze entweder den Besitz eines eigenen Hauses oder den einer Miethwohnung voraus. Durch die Annahme des Antrages werde also die Klasse der Diensthoten von der Theilnahme an den Wahlen ausgeschlossen und die Reinheit derselben gesichert. Vergl. Duvergier de Hauranne, histoire du gouvernement parlementaire en France Bd. I S. 303.
 - 15) Duvergier de Hauranne a. a. O. S. 340.
 - 16) Duvergier de Hauranne a. a. O. S. 350.

17) Verf. vom 5. fructidor des Jahres III Art. 8, 16.

- 18) Abgedruckt im cours de politique constitutionelle, herausgegeben von Ed. Laboulaye. Bd. I. Paris 1861. S. 164 ff.
 - 19) Charte vom 7. August 1830 Art. 34. Wahlgesetz vom 19. April 1831 Art. 1.
- 20) K. Hillebrand, Geschichte Frankreichs von der Thronbesteigung Louis Philipps bis zum Fall Napoleons III. Bd. II. Gotha 1879 S. 483 ff.

- 21) Borgeaud, établissement et revision des constitutions en Amérique et en Europe. Paris 1893 S. 277 ff. Garnier-Pagès, histoire de la révolution de 1848 Tome V. Paris 1861 S. 308 ff., 347 ff.
 - 22) Verf. vom 4. November 1848 Art. 25. Wahlgesetz vom 15. März 1849 Art. 2.
- 23) Verf. vom 14. Januar 1852 Art. 36. Organisches Dekret vom 2. Februar 1852 Art. 12, 13.
 - 24) Gesetz über die Wahl der Deputirten vom 30. November 1875 Art. 1.
- 25) F. Frensdorf, die Aufnahme des allgemeinen Wahlrechtes in das öffentliche Recht Deutschlands in der Festgabe der göttinger juristischen Fakultät für Rudolf v. Ihering. Leipzig 1892 S. 135 ff.
- 26) Verhandlungen des deutschen Parlamentes. Officielle Ausgabe (von Jucho). 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1848 Bd. I S. 172.
- 27) G. v. Meyer, corpus juris confederationis Germanicae. 3. Aufl. von Zoepfl. Bd. II. Frankfurt a. M. 1859 S. 479.
- 28) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen konstituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M., herausgegeben von F. Wigard. Bd. VII. S. 5218 ff.
 - 29) Stenogr. Ber. a. a. O. S. 5331.
 - 30) Stenogr. Ber. a. a. O. S. 5346 ff.
 - 31) Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 § 1.
- 32) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des verfassungsberathenden Reichstages des norddeutschen Bundes Bd. II S. 11 ff.
 - 33) Stenogr. Ber. Bd. I S. 429.
 - 34) Stenogr. Ber. a. a. O. S. 437.
 - 35) 2 u. 3 Will. IV c. 45.
 - 36) 30 u. 31 Vict. c. 102.
 - 37) 48 Vict. c. 3.
 - 38) Gesetze, betr. Aenderungen des Wahlverfahrens, v. 24. Juni 1891 u. 29. Juni 1893.
- 39) Gesetz, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betr., vom 28. März 1896.
- 40) Verfassung (Gesetz vom 7. September 1893) Art. 47. Wahlgesetz vom 12. April 1894 Art. 1, 3—5, 17—19.
- 41) Documents parlementaires Session 1892/93. Tome III Nro. 155. Annales parlementaires Session 1892/93. Chambre des représentants S. 1139 ff.
- 42) Am 18. April 1893. Annales parlementaires. Chambre des représentants S 1191 ff.
 - 43) Am 27. April 1893. Annales parlementaires. Sénat. S. 318.

